

G e s c h ä f t s v e r t e i l u n g

des Bundespatentgerichts für das Geschäftsjahr 2018
(1. Januar bis 31. Dezember 2018)

A.

Es sind gebildet:

- 6 Nichtigkeitssenate
 - 1 Juristischer Beschwerdesenat und Nichtigkeitssenat
- 12 Technische Beschwerdesenate
- 5 Marken-Beschwerdesenate
 - 1 Marken- und Design-Beschwerdesenat
 - 1 Gebrauchsmuster-Beschwerdesenat
 - 1 Beschwerdesenat für Sortenschutzsachen

B.

Die Präsidentin des Bundespatentgerichts Beate SCHMIDT übernimmt den Vorsitz im 1. Senat (Nichtigkeitssenat).

C.

Den Vorsitz in den übrigen Senaten verteilt das Präsidium des Bundespatentgerichts wie folgt:

- | | |
|------------------------------|--|
| 2. Senat (Nichtigkeitssenat) | Vorsitzender Richter
Walter GUTH |
| 3. Senat (Nichtigkeitssenat) | Vorsitzender Richter
Walter SCHRAMM |
| 4. Senat (Nichtigkeitssenat) | Vorsitzender Richter
Rainer ENGELS |
| 5. Senat (Nichtigkeitssenat) | Vorsitzender Richter
Thomas VOIT |
| 6. Senat (Nichtigkeitssenat) | Vorsitzende Richterin
Karin FRIEHE |

- | | |
|---|--|
| 7. Senat (Juristischer Beschwerdesenat und Nichtigkeitssenat) | Vorsitzender Richter
Joachim RAUCH |
| 8. Senat (Technischer Beschwerdesenat) | Vorsitzender Richter
Dipl.-Phys. Dr. phil. nat. Stefan
ZEHENDNER |
| 9. Senat (Technischer Beschwerdesenat) | Vorsitzender Richter
Dipl.-Ing. Klaus-Peter HILBER |
| 10. Senat (Technischer Beschwerdesenat) | Vorsitzender Richter
Dr.-Ing. Norbert LISCHKE |
| 11. Senat (Technischer Beschwerdesenat) | Vorsitzender Richter
Dr.-Ing. Siegfried HÖCHST |
| 12. Senat (Technischer Beschwerdesenat) | Vorsitzender Richter
Dipl.-Ing. Univ. Michael
GANZENMÜLLER |
| 14. Senat (Technischer Beschwerdesenat) | Vorsitzender Richter
Dipl.-Phys. Univ. Dr. Roman
MAKSYMIW |
| 15. Senat (Technischer Beschwerdesenat) | Vorsitzender Richter
Dipl.-Chem. Dr. Friedrich FEUERLEIN |
| 17. Senat (Technischer Beschwerdesenat) | Vorsitzender Richter
Dipl.-Phys. Dr. Wolfgang MORAWEK |
| 18. Senat (Technischer Beschwerdesenat) | Vorsitzende Richterin
Dipl.-Ing. Marina WICKBORN |
| 19. Senat (Technischer Beschwerdesenat) | Vorsitzender Richter
Dipl.-Ing. Thomas KLEINSCHMIDT |
| 20. Senat (Technischer Beschwerdesenat) | Vorsitzender Richter
Dipl.-Ing. Univ. Martin MUSIOL |
| 23. Senat (Technischer Beschwerdesenat) | Vizepräsident
Dipl.-Phys. Dr. Klaus STRÖßNER |
| 25. Senat (Marken-Beschwerdesenat) | Vorsitzender Richter
Helmut KNOLL |
| 26. Senat (Marken-Beschwerdesenat) | Vorsitzende Richterin
Regina KORTGE |
| 27. Senat (Marken-Beschwerdesenat) | Vorsitzende Richterin
Elisabeth KLANTE |
| 28. Senat (Marken-Beschwerdesenat) | Vorsitzender Richter
Prof. Dr. Carsten KORTBEIN |
| 29. Senat (Marken-Beschwerdesenat) | Vorsitzende Richterin
Dr. Ariane MITTENBERGER-HUBER |

- | | |
|--|---|
| 30. Senat (Marken- und Design-Beschwerdesenat) | Vorsitzender Richter
Prof. Dr. Franz HACKER |
| 35. Senat (Gebrauchsmuster-Beschwerdesenat) | Vorsitzender Richter
Hans-Christian METTERNICH |
| 36. Senat (Beschwerdesenat für Sortenschutzsachen) | Vorsitzender Richter
Hans-Christian METTERNICH |

D.

Das Präsidium verteilt die Geschäfte unter die Senate, bestimmt - über die unter Abschnitt C getroffene Regelung hinaus - deren Besetzung und regelt die Vertretung wie folgt:

1. Senat (Nichtigkeitssenat)

Geschäftsaufgabe:

- a) Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit des Patents oder wegen Erteilung oder Rücknahme der Zwangslizenz oder wegen der Anpassung der durch Urteil festgesetzten Vergütung für eine Zwangslizenz einschließlich der Verfahren gemäß § 20 GebrMG sowie Anträge auf Erlass einstweiliger Verfügungen gemäß § 85 Absatz 1 PatG für die technischen Fachgebiete, die dem 9. Senat (Technischer Beschwerdesenat) zugewiesen sind;
- b) Erinnerungen gemäß § 23 Absatz 2 RpfLG gegen Entscheidungen des Rechtspflegers nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 - 12 RpfLG in den dem Senat zugewiesenen Sachen.

Vorsitzende:	Präsidentin des Bundespatentgerichts Beate SCHMIDT
Regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden:	Richterin Kathrin GROTE-BITTNER
Weiteres rechtskundiges Mitglied:	Richterin Kathrin GROTE-BITTNER (1/2 Pensum wegen Tätigkeit in der Verwaltung)
Technische Mitglieder:	die jeweiligen weiteren technischen Mitglieder des Technischen Beschwerdesenats, zu dessen Geschäftsbereich das technische Fachgebiet (IPC-Klasse) gehört, dem der Gegenstand des Streitpatents zuzuordnen ist;
Regelmäßige Vertreter:	
a) des weiteren rechtskundigen Mitglieds:	Richterin Ingrid KOPACEK (bei Verhinderung der Vorsitzenden), Richter Hans-Detlef SCHWARZ (bei Verhinderung des weiteren rechtskundigen Mitglieds) - die Genannten vertreten sich gegenseitig - Richter Rüdiger KÄTKER (in der angegebenen Reihenfolge);
b) der technischen Mitglieder:	die Vertreter der weiteren technischen Mitglieder des betroffenen Technischen Beschwerdesenats.

2. Senat (Nichtigkeitssenat)

Geschäftsaufgabe:

- a) Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit des Patents oder wegen Erteilung oder Rücknahme der Zwangslizenz oder wegen der Anpassung der durch Urteil festgesetzten Vergütung für eine Zwangslizenz einschließlich der Verfahren gemäß § 20 GebrMG sowie Anträge auf Erlass einstweiliger Verfügungen gemäß § 85 Absatz 1 PatG für die technischen Fachgebiete, die dem 17. und 23. Senat (Technische Beschwerdesenate) zugewiesen sind;
- b) Erinnerungen gemäß § 23 Absatz 2 RpfLG gegen Entscheidungen des Rechtspflegers nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 - 12 RpfLG in den dem Senat zugewiesenen Sachen.

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter
Walter GUTH

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:

Richterin Monika HARTLIEB

Weitere rechtskundige Mitglieder:

Richterin Monika HARTLIEB
(1/2 Pensum wegen Tätigkeit in der
Verwaltung)
Richter Michael HEIMEN (1/2 Pensum)

Technische Mitglieder:

die jeweiligen weiteren technischen Mitglieder
des Technischen Beschwerdesenats, zu
dessen Geschäftsbereich das technische
Fachgebiet (IPC-Klasse) gehört, dem der
Gegenstand des Streitpatents zuzuordnen ist;

Regelmäßige Vertreter:

a) der weiteren rechtskundigen Mitglieder:

Richter Andreas PAETZOLD
(bei Verhinderung des Vorsitzenden und
gleichzeitiger Verhinderung zumindest eines
der beiden weiteren rechtskundigen Mitglieder),
Richter Anton EISENRAUCH
(bei Verhinderung der weiteren rechtskundigen
Mitglieder)
- die Genannten vertreten sich gegenseitig -
Richterin Ingrid KOPACEK
(in der angegebenen Reihenfolge);

b) der technischen Mitglieder:

die Vertreter der weiteren technischen
Mitglieder des betroffenen Technischen
Beschwerdesenats.

3. Senat (Nichtigkeitssenat)

Geschäftsaufgabe:

- a) Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit des Patents oder des ergänzenden Schutz-zertifikats oder wegen Erteilung oder Rücknahme der Zwangslizenz oder wegen der Anpassung der durch Urteil festgesetzten Vergütung für eine Zwangslizenz einschließlich der Verfahren gemäß § 20 GebrMG, Anträge auf Erlass einstweiliger Verfügungen gemäß § 85 Absatz 1 PatG sowie Verfahren nach § 85a PatG für die technischen Fachgebiete, die dem 11. und 14. Senat (Technische Beschwerdesenate) zugewiesen sind;
- b) Erinnerungen gemäß § 23 Absatz 2 RpfLG gegen Entscheidungen des Rechtspflegers nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 - 12 RpfLG in den dem Senat zugewiesenen Sachen.

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter
Walter SCHRAMM

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

Richter Rüdiger KÄTKER

Weiteres rechtskundiges Mitglied:

Richter Rüdiger KÄTKER

Technische Mitglieder:

die jeweiligen weiteren technischen Mitglieder des Technischen Beschwerdesenats, zu dessen Geschäftsbereich das technische Fachgebiet (IPC-Klasse) gehört, dem der Gegenstand des Streitpatents zuzuordnen ist;

Regelmäßige Vertreter:

a) des weiteren rechtskundigen Mitglieds:

Richterin Petra MARTENS
(bei Verhinderung des Vorsitzenden),
Richterin Irmgard KIRSCHNECK
(bei Verhinderung des weiteren rechtskundigen Mitglieds)
- die Genannten vertreten sich gegenseitig -
Richter Jürgen SCHELL
(in der angegebenen Reihenfolge);

b) der technischen Mitglieder:

die Vertreter der weiteren technischen Mitglieder des betroffenen Technischen Beschwerdesenats.

4. Senat (Nichtigkeitssenat)

Geschäftsaufgabe:

- a) Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit des Patents oder des ergänzenden Schutz-zertifikats oder wegen Erteilung oder Rücknahme der Zwangslizenz oder wegen der Anpassung der durch Urteil festgesetzten Vergütung für eine Zwangslizenz einschließlich der Verfahren gemäß § 20 GebrMG sowie Anträge auf Erlass einstweiliger Verfügungen gemäß § 85 Absatz 1 PatG für die technischen Fachgebiete, die dem 12. und 15. Senat (Technische Beschwerdesenate) zugewiesen sind;
- b) Erinnerungen gemäß § 23 Absatz 2 RpfLG gegen Entscheidungen des Rechtspflegers nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 - 12 RpfLG in den dem Senat zugewiesenen Sachen.

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter
Rainer ENGELS

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:

Richterin Ingrid KOPACEK

Weiteres rechtskundiges Mitglied:

Richterin Ingrid KOPACEK
(3/4 Pensum wegen Tätigkeit in der
Verwaltung)
Richterin Julia DORN (1/4 Pensum)

Technische Mitglieder:

die jeweiligen weiteren technischen Mitglieder
des Technischen Beschwerdesenats, zu
dessen Geschäftsbereich das technische
Fachgebiet (IPC-Klasse) gehört, dem der
Gegenstand des Streitpatents zuzuordnen ist;

Regelmäßige Vertreter:

a) der weiteren rechtskundigen Mitglieder:

Richter Hans-Detlef SCHWARZ
(bei Verhinderung des Vorsitzenden und
gleichzeitiger Verhinderung zumindest eines
der beiden weiteren rechtskundigen Mitglieder),
Richterin Ilse PÜSCHEL
(bei Verhinderung der weiteren rechtskundigen
Mitglieder)
- die Genannten vertreten sich gegenseitig -
Richter Thomas HERMANN
(in der angegebenen Reihenfolge);

b) der technischen Mitglieder:

die Vertreter der weiteren technischen
Mitglieder des betroffenen Technischen
Beschwerdesenats.

5. Senat (Nichtigkeitssenat)

Geschäftsaufgabe:

- a) Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit des Patents oder wegen Erteilung oder Rücknahme der Zwangslizenz oder wegen der Anpassung der durch Urteil festgesetzten Vergütung für eine Zwangslizenz einschließlich der Verfahren gemäß § 20 GebrMG sowie Anträge auf Erlass einstweiliger Verfügungen gemäß § 85 Absatz 1 PatG für die technischen Fachgebiete, die dem 8. und 20. Senat (Technische Beschwerdesenate) zugewiesen sind;
- b) Erinnerungen gemäß § 23 Absatz 2 RpfLG gegen Entscheidungen des Rechtspflegers nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 - 12 RpfLG in den dem Senat zugewiesenen Sachen.

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter
Thomas VOIT

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:

Richterin Petra MARTENS

Weiteres rechtskundiges Mitglied:

Richterin Petra MARTENS

Technische Mitglieder:

die jeweiligen weiteren technischen Mitglieder des Technischen Beschwerdesenats, zu dessen Geschäftsbereich das technische Fachgebiet (IPC-Klasse) gehört, dem der Gegenstand des Streitpatents zuzuordnen ist;

Regelmäßige Vertreter:

a) des weiteren rechtskundigen Mitglieds:

Richter Werner MERZBACH
(bei Verhinderung des Vorsitzenden),
Richter Rüdiger KÄTKER
(bei Verhinderung des weiteren rechtskundigen Mitglieds)
- die Genannten vertreten sich gegenseitig -
Richter Dr. Ulrich HIMMELMANN
(in der angegebenen Reihenfolge);

b) der technischen Mitglieder:

die Vertreter der weiteren technischen Mitglieder des betroffenen Technischen Beschwerdesenats.

6. Senat (Nichtigkeitssenat)

Geschäftsaufgabe:

- a) Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit des Patents oder wegen Erteilung oder Rücknahme der Zwangslizenz oder wegen der Anpassung der durch Urteil festgesetzten Vergütung für eine Zwangslizenz einschließlich der Verfahren gemäß § 20 GebrMG sowie Anträge auf Erlass einstweiliger Verfügungen gemäß § 85 Absatz 1 PatG für die technischen Fachgebiete, die dem 18. und 19. Senat (Technische Beschwerdesenate) zugewiesen sind;
- b) Erinnerungen gemäß § 23 Absatz 2 RpfLG gegen Entscheidungen des Rechtspflegers nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 - 12 RpfLG in den dem Senat zugewiesenen Sachen.

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin
Karin FRIEHE

Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden:

Richter Hans-Detlef SCHWARZ

Weiteres rechtskundiges Mitglied:

Richter Hans-Detlef SCHWARZ

Technische Mitglieder:

die jeweiligen weiteren technischen Mitglieder des Technischen Beschwerdesenats, zu dessen Geschäftsbereich das technische Fachgebiet (IPC-Klasse) gehört, dem der Gegenstand des Streitpatents zuzuordnen ist;

Regelmäßige Vertreter:

a) des weiteren rechtskundigen Mitglieds:

Richterin Beate BAYER
(bei Verhinderung der Vorsitzenden),
Richter Ulrich KRUPPA
(bei Verhinderung des weiteren rechtskundigen Mitglieds)
- die Genannten vertreten sich gegenseitig -
Richter Christoph SCHMID
(in der angegebenen Reihenfolge);

b) der technischen Mitglieder:

die Vertreter der weiteren technischen Mitglieder des betroffenen Technischen Beschwerdesenats.

7. Senat (Juristischer Beschwerdesenat und Nichtigkeitssenat)

Geschäftsaufgabe:

- a) Beschwerden gegen Beschlüsse der Prüfungsstellen und Abteilungen des Patentamts, soweit nicht andere Beschwerdesenate nach dieser Geschäftsverteilung zuständig sind;
- b) Beschlüsse über Ersuchen des Patentamts gemäß § 128 Absatz 2 und 3 PatG;
- c) Beschlüsse über Ablehnung von Richtern gemäß § 86 Absatz 3 Satz 2 PatG;
- d) Entscheidungen über Anfechtungen der Wahl der Mitglieder des Präsidiums gemäß § 68 Nummer 2 PatG;
- e) Beschwerden gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse des Patentamts in den dem Senat sowie den Technischen Beschwerdesenaten des Bundespatentgerichts zugewiesenen Sachen;
- f) Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit des Patents oder wegen Erteilung oder Rücknahme der Zwangslizenz oder wegen der Anpassung der durch Urteil festgesetzten Vergütung für eine Zwangslizenz einschließlich der Verfahren gemäß § 20 GebrMG sowie Anträge auf Erlass einstweiliger Verfügungen gemäß § 85 Absatz 1 PatG für die technischen Fachgebiete, die dem 10. Senat (Technischer Beschwerdesenat) zugewiesen sind;
- g) Erinnerungen gemäß § 23 Absatz 2 RpfG gegen Entscheidungen des Rechtspflegers nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 - 12 RpfG in den dem Senat zugewiesenen Sachen, nach Nummer 12 auch in den den Technischen Beschwerdesenaten zugewiesenen Sachen; sonstige Erinnerungen, soweit nicht andere Beschwerdesenate nach dieser Geschäftsverteilung zuständig sind;
- h) sonstige Verfahren, für die nicht andere Senate nach dieser Geschäftsverteilung zuständig sind.

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter Joachim RAUCH
Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:	Richterin Ilse PÜSCHEL
Weitere rechtskundige Mitglieder:	Richterin Ilse PÜSCHEL Richterin Dr. Ina SCHNURR (1/2 Pensum wegen Tätigkeit in der Verwaltung)
Technische Mitglieder:	die jeweiligen weiteren technischen Mitglieder des Technischen Beschwerdesenats, zu dessen Geschäftsbereich das technische Fachgebiet (IPC- Klasse) gehört, dem der Gegenstand des Streitpatents zuzuordnen ist;
Regelmäßige Vertreter:	
a) der weiteren rechtskundigen Mitglieder:	Richter Anton EISENRAUCH, Richterin Karoline EDER (in der angegebenen Reihenfolge).
b) der technischen Mitglieder:	die Vertreter der weiteren technischen Mitglieder des unter f) genannten Technischen Beschwerdesenats.

8. Senat (Technischer Beschwerdesenat)

Geschäftsaufgabe:

- a) Beschwerden und Einsprüche in den Fällen des § 67 Absatz 1 Nummer 2 a) bis e) PatG einschließlich der Einsprüche in den gemäß § 147 Absatz 3 PatG in der vom 1. Januar 2002 bis 30. Juni 2006 geltenden Fassung zugewiesenen Fällen für die technischen Fachgebiete (IPC-Klassen)

Bodenbearbeitung in Land- und Forstwirtschaft	A 01 B
Pflanzen, Säen, Düngen	A 01 C
Ernten; Mähen	A 01 D
Dreschen; Ballenbildung aus Stroh, Heu oder dgl.	A 01 F
Herstellen von Molkereierzeugnissen	A 01 J
Tierhaltung; Tierzucht; Fischfang	A 01 K (ausgen. A 01 K 67/00 - 67/04)
Hufbeschlag	A 01 L
Tierfang, Tierfallen oder Abschreckvorrichtungen	A 01 M
Borstenwaren	A 46
Waschen oder Reinigen im Haushalt	A 47 L
Sachverhalte, soweit nicht anderweitig in der Sektion A vorgesehen	A 99
Aufbereitung von Getreide zum Mahlen	B 02 B
Brechen, Pulverisieren oder Zerkleinern	B 02 C
Sprüh- und Zerstäubungsvorrichtungen	B 05 B, C
Erzeugen oder Übertragen mechanischer Schwingungen allgemein	B 06
Trennen fester Stoffe durch Sieben	B 07 B
Sortieren	B 07 C
Reinigen, Verhüten des Verschmutzens allgemein; chemische Reinigung	B 08 B
Mechanische Metallbearbeitung ohne wesentliches Zerspanen des Werkstoffs: Stanzen, Ziehen und Pressen von Metall, Kalt- und Warmumformung	B 21
Werkzeugmaschinen zur Metallbearbeitung durch Drehen, Bohren; Werkzeuge hierfür	B 23 B

Fräsen	B 23 C
Metallbearbeitung durch Hobeln, Stoßen, Scheren, Räumen, Sägen, Feilen, Schaben oder dgl.; Werkzeuge hierfür	B 23 D
Herstellen von Zahnrädern oder Zahnstangen	B 23 F
Gewindeschneiden; damit verbundenes Bearbeiten von Schrauben oder Muttern	B 23 G
Einzelheiten, Bestandteile oder Zubehör für Werkzeugmaschinen, z.B. Anordnungen zum Kopieren oder Steuern	B 23 Q
Verarbeiten von Kunststoffen; Verarbeiten von Massen in plastischem Zustand allgemein; Vorbereitung oder Vorbehandlung hierzu	B 29 B
Formen oder Verbinden von Kunststoffen; Formen von Stoffen in plastischem Zustand allgemein; Nachbehandlung geformter Erzeugnisse, z.B. Reparieren	B 29 C
Herstellen besonderer Gegenstände aus Kunststoff oder aus Stoffen in plastischem Zustand	B 29 D
Index-Schema für Formmassen oder Materialien für Verstärkungen, Füllstoffe oder vorgeformte Teile in Verbindung mit den Unterklassen B 29 B, C oder D	B 29 K
Index-Schema für besondere Gegenstände in Verbindung mit Unterklasse B 29 C	B 29 L
Anordnung oder Einbau der Heizung, Kühlung, Lüftung oder anderer Luftbehandlungsvorrichtungen für die Fahrzeugräume für Reisende oder Fracht	B 60 H
Sitze besonders für Fahrzeuge ausgebildet; Unterbringung der Reisenden im Fahrzeug, soweit nicht anderweitig vorgesehen	B 60 N
Druckmittelbetriebene Systeme allgemein; druckmittelbetriebene Stellorgane	F 15 B
Strömungsmittelbetriebene Schaltungselemente; Strömungsdynamik	F 15 C, D
Getriebe mit Zahnrädern, Ketten oder Riemen, Reibmitteln, Hebeln oder Nocken; Schrittschaltgetriebe; Druck- und Strömungsmittelgetriebe; Einzelheiten; Steuerung, Regelung oder Betätigung	F 16 H
b) Erinnerungen gemäß § 23 Absatz 2 RpfIG gegen Entscheidungen des Rechtspflegers nach § 23 Absatz 1 Nummer 4 - 11 RpfIG in den dem Senat zugewiesenen Sachen.	

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter Dipl.-Phys. Dr. phil. nat. Stefan ZEHENDNER
Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:	Richter Dr. agr. Sigmund HUBER
Weitere technische Mitglieder:	Richter Dr. agr. Sigmund HUBER Richter Dipl.-Ing. Horst RIPPEL Richter Dr.-Ing. Klaus DORFSCHMIDT Richter Dipl.-Ing. Martin BRUNN
Rechtskundige Mitglieder:	Richterin Susanne UHLMANN (1/2 Pensum wegen Tätigkeit in der Verwaltung) Richter Michael HEIMEN (1/2 Pensum)
Regelmäßige Vertreter:	
a) des weiteren technischen Mitglieds:	die weiteren technischen Mitglieder des 9. Senats in der umgekehrten Reihenfolge ihres Dienstalters nach Maßgabe des Abschnitts E. V. 1.;
b) der rechtskundigen Mitglieder:	Richter Axel JACOBI, Richterin Ursula SEYFARTH, Richter Thomas HERMANN (in der angegebenen Reihenfolge).

9. Senat (Technischer Beschwerdesenat)

Geschäftsaufgabe:

- a) Beschwerden und Einsprüche in den Fällen des § 67 Absatz 1 Nummer 2 a) bis e) PatG einschließlich der Einsprüche in den gemäß § 147 Absatz 3 PatG in der vom 1. Januar 2002 bis 30. Juni 2006 geltenden Fassung zugewiesenen Fällen für die technischen Fachgebiete (IPC-Klassen)
- | | |
|---|--------------------------|
| Druckmaschinen oder -pressen; Vorrichtungen zum Drucken und Zusatzvorrichtungen; Schreibmaschinen; Drucker; Stempel; Vervielfältigungsgeräte; Adressiermaschinen | B 41 F-L |
| Fahrzeuge; Fahrzeugteile; Fahrzeugaufbauten; Fahrzeugausrüstungen | B 60 B, D-G, J-K, S, T |
| Anordnungen von optischen Beobachtungsvorrichtungen, von Tritten, innerhalb des Fahrzeuges zum Verstauen oder Halten, zum Halten oder Einbau von Gegenständen, für Reklamezwecke, für sanitäre Einrichtungen, von elektrischen oder Fluid-Schaltkreiselementen, von Schmiersystemen oder -vorrichtungen; zusätzliche Ausrüstungen am Fahrzeugäußeren zum Tragen von Koffern, zum Halten von Lasten; Teile zum Verkleiden, Kennzeichnen oder Verzieren; Radschutz; Kühlerschutz; Bahnräumer; Ausrüstungsteile zum Dämpfen der Aufprallwirkung bei Zusammenstößen | B 60 R
1/00-
19/56 |
| Eisenbahnanlagen; Eisenbahnfahrzeuge | B 61 B-K |
| Gleislose Landfahrzeuge; motorlose Fahrzeuge; Motorfahrzeuge; Anhänger; Fahrräder | B 62 |
| Luftfahrzeuge; Flugwesen; Raumfahrt | B 64 |
| Kraft- und Arbeitsmaschinen oder Kraftmaschinen für Flüssigkeiten; Feder-, Gewichts- oder sonstige Kraftmaschinen; Erzeugen von mechanischer Energie | F 03 B, C, G |
| Verdrängerkraft- und Arbeitsmaschinen für Flüssigkeiten; Arbeitsmaschinen (insbesondere Pumpen) für Flüssigkeiten oder Gase, Dämpfe | F 04 |
| Wellen, Lager | F 16 C |
- b) Erinnerungen gemäß § 23 Absatz 2 RpfVG gegen Entscheidungen des Rechtspflegers nach § 23 Absatz 1 Nummer 4 - 11 RpfVG in den dem Senat zugewiesenen Sachen.

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter Dipl.-Ing. Klaus-Peter HILBER
Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:	Richter Dipl.-Ing. Gerd SANDKÄMPER
Weitere technische Mitglieder:	Richter Dipl.-Ing. Gerd SANDKÄMPER Richter Dr.-Ing. Jochen BAUMGART Richter Dipl.-Phys. Univ. Dr.-Ing. Nicolai GEIER
Rechtskundiges Mitglied:	Richter Andreas PAETZOLD
Regelmäßige Vertreter:	
a) der weiteren technischen Mitglieder:	die weiteren technischen Mitglieder des 10. Senats in der umgekehrten Reihenfolge ihres Dienstalters nach Maßgabe des Abschnitts E. V. 1.;
b) des rechtskundigen Mitglieds:	das rechtskundige Mitglied des 11. Senats, Richter Christoph SCHMID, das rechtskundige Mitglied des 19. Senats (in der angegebenen Reihenfolge).

10. Senat (Technischer Beschwerdesenat)

Geschäftsaufgabe:

- a) Beschwerden und Einsprüche in den Fällen des § 67 Absatz 1 Nummer 2 a) bis e) PatG einschließlich der Einsprüche in den gemäß § 147 Absatz 3 PatG in der vom 1. Januar 2002 bis 30. Juni 2006 geltenden Fassung zugewiesenen Fällen für die technischen Fachgebiete (IPC-Klassen)

Pressen	B 30
Fahrzeuge, Fahrzeugausstattung oder Fahrzeugteile, soweit nicht anderweitig vorgesehen	B 60 R (ausgenommen B 60 R 1/00-19/56)
Luftkissenfahrzeuge	B 60 V
Vorrichtungen zum Befestigen oder Sichern von Konstruktionselementen oder Maschinenteilen, z.B. Nägel, Bolzen, Schrauben, Sprengringe, Klemmen, Klammern oder Keile; Verbindungen oder Verbinden	F 16 B
Kupplungen; Bremsen; Federn, Stoßdämpfer	F 16 D, F
Riemen, Kabel oder Seile, vorwiegend für Antriebszwecke; Ketten; Zubehörteile vorwiegend dafür; Ventile; Schieber; Hähne; Schwimmer; Entlüftungs- oder Belüftungsvorrichtungen	F 16 G, K
Rahmen, Gehäuse oder Grundplatten von Kraftmaschinen oder anderen Maschinen oder von Apparaten, nicht auf eine besondere Art von Maschine oder Apparat eingeschränkt, die anderweitig vorgesehen ist; Gestelle oder Stützen; Schmierung; Schutzvorrichtungen allgemein; Konstruktionselemente allgemein; aus solchen Elementen zusammengesetzte Strukturen allgemein; Kondensatableiter oder ähnliche Vorrichtungen zum Abführen von Flüssigkeiten aus Hohlräumen, die im wesentlichen Gas oder Dampf enthalten	F 16 M-T
Straßen-, Eisenbahn-, Brückenbau	E 01
Wasserbau; Grundbau; Bodenbewegung	E 02
Wasserversorgung; Kanalisation	E 03
Allgemeine Baukonstruktionen, Wände, Dächer, Decken, Isolierung; Bauelemente, Baumaterial	E 04 B, C
Dacheindeckungen, Oberlichte, Dachentwässerung, Werkzeuge	E 04 D
Ausbau von Bauwerken, z.B. Treppen, Fußböden	E 04 F
Baugerüste, Schalungen, Baugeräte, Verarbeiten, Abbrechen	E 04 G
Gebäude oder ähnliche Bauwerke für besondere Zwecke	E 04 H

Schlösser; Riegel; Scharniere	E 05 B, C, D
Geldschränke	E 05 G
Türen, Fenster, Fensterläden oder Rollläden allgemein; Leitern	E 06
Sachverhalte, soweit nicht anderweitig in der Sektion E vorgesehen	E 99
b) Erinnerungen gemäß § 23 Absatz 2 RpfVG gegen Entscheidungen des Rechtspflegers nach § 23 Absatz 1 Nummer 4 - 11 RpfVG in den dem Senat zugewiesenen Sachen.	

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter Dr.-Ing. Norbert LISCHKE
Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:	Richter Dipl.-Ing. Romuald HILDEBRANDT
Weitere technische Mitglieder:	Richter Dipl.-Ing. Romuald HILDEBRANDT Richter Dipl.-Ing. Hermann KÜEST Richter Dr.-Ing. Eckhard GROßMANN Richter Dipl.-Ing. Univ. Rudolf RICHTER
Rechtskundiges Mitglied:	Richter Anton EISENRAUCH
Regelmäßige Vertreter:	
a) der weiteren technischen Mitglieder:	die weiteren technischen Mitglieder des 8. Senats in der umgekehrten Reihenfolge ihres Dienstalters nach Maßgabe des Abschnitts E. V. 1.;
b) des rechtskundigen Mitglieds:	Richter Dr. Christian MEISER, das rechtskundige Mitglied des 17. Senats, Richterin Susanne UHLMANN (in der angegebenen Reihenfolge).

11. Senat (Technischer Beschwerdesenat)

Geschäftsaufgabe:

- a) Beschwerden und Einsprüche in den Fällen des § 67 Absatz 1 Nummer 2 a) bis e) PatG einschließlich der Einsprüche in den gemäß § 147 Absatz 3 PatG in der vom 1. Januar 2002 bis 30. Juni 2006 geltenden Fassung zugewiesenen Fällen für die technischen Fachgebiete (IPC-Klassen)

Bekleidung	A 41
Kopfbekleidung	A 42
Schuhwerk	A 43
Möbel	A 47 B-F
Haushalt- oder Tafelausstattung	A 47 G
Ausstattungen für Fenster oder Türen	A 47 H
Küchenausstattung; Kaffeemühlen, Gewürzmühlen; Getränkereitungsmaschinen oder -geräte	A 47 J
Sanitäre Ausstattung, soweit nicht anderweitig vorgesehen; Toilettenzubehör	A 47 K
Metallbearbeitung durch Einwirken elektrischen Stroms	B 23 H, soweit nicht dem 20. Senat zugewiesen
Löten; Schweißen; Schneiden	B 23 K, soweit nicht dem 20. Senat zugewiesen
Sonstige Metallbearbeitung; kombinierte Bearbeitungsvorgänge; Universalwerkzeugmaschinen	B 23 P
Schleifen; Polieren	B 24
Handwerkzeuge; tragbare Werkzeuge mit Kraftantrieb; Werkstatteinrichtungen; Manipulatoren	B 25
Fahrzeugreifen	B 60 C
Handhaben von dünnem oder fadenförmigem Gut	B 65 H
Sattlerei; Polsterei	B 68
Mechanische Behandlung von Häuten, Fellen oder Leder allgemein	C 14 B
Eisenhüttenwesen	C 21

Metallhüttenwesen; Eisen- oder Nichteisenlegierungen; Behandlung von Eisen- oder Nichteisenlegierungen	C 22
Natürliche oder künstliche Fäden oder Fasern; Spinnen, Zwirnen	D 01 B, D, G, H
Game; mechanische Veredelung von Garnen oder Seilen; Schären oder Bäumen	D 02
Weberei	D 03
Flechten; Herstellen von Spitzen; Stricken; Posamenten; nichtgewebte Stoffe	D 04
Nähen; Sticken; Tuften	D 05
Behandeln von Textilgut, Strecken, Waschen, Trocknen, Bügeln, Reinigen, Bezeichnen, Plissieren	D 06 B-J
Sachverhalte, soweit nicht anderweitig in der Sektion D vorgesehen	D 99
Kraft- und Arbeitsmaschinen oder Kraftmaschinen allgemein oder mit Verdrängerwirkung; Rotationskolben- oder Schwenkkolbenmaschinen, Rotationskolben- oder Schwenkkolbenkraftmaschinen; Strömungsmaschinen [Kraft- und Arbeitsmaschinen oder Kraftmaschinen]; Dampfkraftanlagen; Dampfspeicher; Kraftanlagen, soweit nicht anderweitig vorgesehen; Kraftmaschinen, die mit besonderen Arbeitsfluiden oder nach besonderen Kreisprozessen arbeiten	F 01 B-K
Schmierung von Kraft- und Arbeitsmaschinen oder Kraftmaschinen allgemein; Schmierung von Brennkraftmaschinen; Kurbelgehäuse- oder -entlüftung; Schalldämpfer oder Auspuffvorrichtungen für Gase von Kraft- und Arbeitsmaschinen oder von Kraftmaschinen allgemein; Schalldämpfer oder Auspuffvorrichtungen für Gase von Brennkraftmaschinen mit innerer Verbrennung; Kühlung von Kraft- und Arbeitsmaschinen oder Kraftmaschinen allgemein; Kühlung von Brennkraftmaschinen mit innerer Verbrennung	F 01 M-P
Speichern oder Verteilen von Gasen und Flüssigkeiten	F 17
Dampferzeugung	F 22
Erzeugen von Verbrennungsprodukten hohen Drucks oder hoher Geschwindigkeit	F 23 R
Hausöfen und Herde	F 24 B, C
Kälteerzeugung und Kühlung; Herstellen und Lagern von Eis; Verflüssigen und Verfestigen von Gasen	F 25
Wärmetausch allgemein	F 28

Waffen	F 41
Munition; Sprengverfahren	F 42
Sachverhalte, soweit nicht anderweitig in der Sektion F vorgesehen	F 99

- b) Erinnerungen gemäß § 23 Absatz 2 RpfVG gegen Entscheidungen des Rechtspflegers nach § 23 Absatz 1 Nummer 4 - 11 RpfVG in den dem Senat zugewiesenen Sachen.

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter Dr.-Ing. Siegfried HÖCHST
Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:	Richter Dr.-Ing. Lutz FRITZE
Weitere technische Mitglieder:	Richter Dr.-Ing. Lutz FRITZE Richter Dipl.-Ing. Stefan WIEGELE Richter Dr.-Ing. Tiemo SCHWENKE
Rechtskundiges Mitglied:	Richter Carl-Victor VON ZGLINITZKI

Regelmäßige Vertreter:

- a) der weiteren technischen Mitglieder: die weiteren technischen Mitglieder des 12. Senats in der umgekehrten Reihenfolge ihres Dienalters nach Maßgabe des Abschnitts E. V. 1.;
- b) des rechtskundigen Mitglieds: die rechtskundigen Mitglieder des 18. und 10. Senats,
Richter Thomas HERMANN
(in der angegebenen Reihenfolge).

12. Senat (Technischer Beschwerdesenat)

Geschäftsaufgabe:

- a) Beschwerden und Einsprüche in den Fällen des § 67 Absatz 1 Nummer 2 a) bis e) PatG einschließlich der Einsprüche in den gemäß § 147 Absatz 3 PatG in der vom 1. Januar 2002 bis 30. Juni 2006 geltenden Fassung zugewiesenen Fällen für die technischen Fachgebiete (IPC-Klassen)

Tabak; Zigarren; Zigaretten; Utensilien für Raucher	A 24
Kurzwaren; Schmucksachen	A 44
Hand- und Reisegeräte	A 45
Vorrichtungen, Geräte und Verfahren zur Lebensrettung	A 62 B
Sport, Spiele	A 63
Kochen; Kochgeräte	B 01 B
Mischen, z.B. Lösen, Emulgieren, Dispergieren	B 01 F
Mit Zentrifugalkräften arbeitende Apparate oder Maschinen zum Durchführen physikalischer oder chemischer Verfahren	B 04
Handschneidwerkzeuge; Schneiden, Trennen	B 26
Bearbeiten von Holz oder ähnlichen Werkstoffen; Nagel-, Klammermaschinen allgemein; Herstellung von Gegenständen im Trockenverfahren aus Spänen oder Fasern, die aus Holz oder ähnlichem Material bestehen	B 27 B-J, L-N
Herstellen von Gegenständen aus Papier; Papierverarbeitung	B 31
Buchbinderei; Alben; Ordner; besondere Drucksachen	B 42
Schreib- und Zeichengeräte; Bürozubehör	B 43
Maschinen, Geräte, Werkzeuge für künstlerische Arbeiten	B 44 B
Fahrzeuge zum Transport von Lasten oder zum Befördern, Tragen oder Aufnehmen besonderer Lasten oder Gegenstände	B 60 P
Schiffe, sonstige Wasserfahrzeuge; dazugehörige Ausrüstung	B 63
Verpackungsmaschinen, -geräte, -vorrichtungen, Verpackungsverfahren; Auspacken; Etikettiermaschinen, -geräte, -verfahren; Behältnisse zur Lagerung oder zum Transport von Gegenständen oder Materialien (Container); Zubehör, Verschlüsse oder Ausrüstungen hierfür; Verpackungselemente; Verpackungen; Sammeln oder Entfernen von Haus- oder ähnlichem Müll; Transport- oder Lagervorrichtungen, z.B. Förderer zum Laden oder Abladen; Werkstättenfördersysteme; pneumatische Rohrförderanlagen	B 65 B, C, D, F, G
Heben; Anheben; Schleppen (Hebezeuge)	B 66

Sachverhalte, soweit nicht anderweitig in der Sektion B vorgesehen	B 99
Seile; Kabel (außer elektrische Kabel)	D 07
Papierherstellung (mechanischer Teil), Faserplatten	D 21 B, D-G, J
Erd- oder Gesteinsbohren; Bergbau	E 21
Periodisch betriebene Ventile für Kraft- und Arbeitsmaschinen oder Kraftmaschinen	F 01 L
Brennkraftmaschinen mit innerer Verbrennung mit Verdrängerwirkung; Brennkraftmaschinen allgemein; Gasturbinenanlagen; Lufteinlässe für Strahltriebwerke; Steuern oder Regeln der Brennstoffzufuhr in Luft ansaugenden Strahltriebwerken	F 02 B, C
Zylinder, Kolben oder Gehäuse für Brennkraftmaschinen; Dichtungsanordnungen in Brennkraftmaschinen	F 02 F
Mit Heißgas oder Verbrennungsgasen betriebene Kraftmaschinenanlagen, wobei die Kraftmaschinen mit Verdrängerwirkung arbeiten; Ausnützung oder Verwendung der Abwärme von Brennkraftmaschinen, soweit nicht anderweitig vorgesehen; Strahltriebwerke; Zuführen von Brennstoff-Luft-Gemischen oder deren Bestandteilen bei Brennkraftmaschinen allgemein	F 02 G-M
Anlassen von Brennkraftmaschinen; Anlasshilfen für Brennkraftmaschinen, soweit nicht anderweitig vorgesehen	F 02 N
Zündung von Brennkraftmaschinen mit innerer Verbrennung, ausgenommen Kompressionszündung; Prüfen des Zündzeitpunkts bei Brennkraftmaschinen mit Kompressionszündung	F 02 P
Windkraftmaschinen	F 03 D
Kolben; Zylinder; Druckbehälter allgemein; Abdichtungen, Dichtungen	F 16 J
Rohre; Verbindungen, Formteile und Unterstützungen für Rohre; Mittel zur Wärmeisolierung allgemein	F 16 L
Feuerungen, Verbrennung; Beseitigung oder Behandlung von Verbrennungsprodukten; Rauchgaszüge; Regelung oder Steuerung der Verbrennung; Zündung; Löschvorrichtungen	F 23 B-M, N, Q
Heizung; Klimatisierung; Lüftung; Erhitzer	F 24 D-H
Sonnenkollektoren; solarthermische Systeme	F24S
Erdwärmekollektoren; Erdwärmesysteme	F24T
Wärmekollektoren, Erzeugung oder Verwendung von Wärme, soweit nicht anderweitig vorgesehen	F24V

Trocknen von festen Gütern und Erzeugnissen F 26

Industrie-, Schacht-, Brennöfen; Retorten F 27

- b) Erinnerungen gemäß § 23 Absatz 2 RpfVG gegen Entscheidungen des Rechtspflegers nach § 23 Absatz 1 Nummer 4 - 11 RpfVG in den dem Senat zugewiesenen Sachen.

- Vorsitzender: Vorsitzender Richter
Dipl.-Ing. Univ. Michael GANZENMÜLLER
- Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden: Richter Dr.-Ing. Hinrich KRÜGER
- Weitere technische Mitglieder: Richter Dr.-Ing. Hinrich KRÜGER
Richter Dipl.-Ing. Univ. Dipl.-Wirt.Ing. (FH) Uwe
AUSFELDER
Richter Dipl.-Phys. Univ. Stefan SCHMIDT (Richter
kraft Auftrags)
- Rechtskundiges Mitglied: Richterin Beate BAYER
- Regelmäßige Vertreter:
- a) der weiteren technischen Mitglieder: die weiteren technischen Mitglieder des 11. Senats
in der umgekehrten Reihenfolge ihres Dienalters
nach Maßgabe des Abschnitts E. V. 1.;
- b) des rechtskundigen Mitglieds: Richter Dr. Roman SÖCHTIG,
das rechtskundige Mitglied des 14. Senats,
Richter Volker SCHÖDEL
(in der angegebenen Reihenfolge).

14. Senat (Technischer Beschwerdesenat)

Geschäftsaufgabe:

- a) Beschwerden und Einsprüche in den Fällen des § 67 Absatz 1 Nummer 2 a) bis e) PatG einschließlich der Einsprüche in den gemäß § 147 Absatz 3 PatG in der vom 1. Januar 2002 bis 30. Juni 2006 geltenden Fassung zugewiesenen Fällen für die technischen Fachgebiete (IPC-Klassen)

Gartenbau, Forstwirtschaft, Bewässern	A 01 G
Neue Pflanzen	A 01 H
Neuzüchtungen von Tieren	A 01 K 67/00 - 67/04
Konservieren von Körpern von Menschen, Tieren, Pflanzen oder deren Teile; Biozide; Mittel zum Vertreiben oder Anlocken von Schädlingen; Mittel zum Beeinflussen des Pflanzenwachstums	A 01 N
Biozide Wirkung, Schädlinge vertreibende, Schädlinge anlockende oder Pflanzenwachstum regulierende Wirkung von chemischen Verbindungen oder Mitteln	A 01 P
Backen; essbare Teigwaren	A 21
Metzgerei; Fleisch-, Geflügel-, Fischverarbeitung	A 22
Lebensmittel und ihre Behandlung	A 23
Präparate für medizinische, zahnärztliche oder kosmetische Zwecke	A 61 K
Desinfektion und Sterilisation; Verbandmaterial	A 61 L
Medizinische Indikationen für Arzneimittel	A 61 P
Verwendung von Kosmetika oder ähnlichen Zubereitungen	A 61 Q
Trennen, u.a. durch Verdampfen, Destillation, Filtern und Abscheiden	B 01 D
Nassaufbereitung oder Aufbereitung mittels Luftsetzmaschinen oder Luftherden; magnetische oder elektrostatische Trennung	B 03
Beseitigung von festem Abfall	B 09
Behandeln von Holz und ähnlichen Werkstoffen	B 27 K
Drucken; Typen, Setzvorrichtungen, Druckformen, Druckverfahren, Kopierverfahren, Druckplatten oder -folien; Werkstoffe für Oberflächen, die in Druckmaschinen verwendet werden	B 41 B-D, M, N

Verfahren zum Herstellen von Verzierungen; Malerei oder künstlerisches Zeichnen; Konservieren von Gemälden; Oberflächenbehandlung zum Erreichen besonderer künstlerischer Oberflächeneffekte oder -beschaffenheiten; besondere Musterungen oder Bilder	B 44 C, D, F
Öffnen oder Verschließen von Flüssigkeitsbehältern; Handhaben von Flüssigkeiten	B 67
Anorganische Chemie	C 01
Behandlung von Wasser, Abwasser oder Abwasserschlamm	C 02
Glas; Mineral- und Schlackenwolle	C 03
Kalk; Zemente; keramische Massen; Steine; Schall- oder Wärmeschutzmassen	C 04
Düngemittel	C 05
Sprengstoff; Zündhölzer	C 06
Peptide; Proteine	C 07 K
Biochemie; Bier; Spirituosen; Wein; Essig; Mikrobiologie; Enzymologie; Mutation und genetische Techniken	C 12
Zucker-, Stärkeindustrie	C 13
Beschichten von Werkstoffen; chemische Oberflächenbehandlung von Metallen; Inhibieren von Korrosion oder Verkrustung allgemein	C 23
Elektrolytische oder elektrophoretische Verfahren und Vorrichtungen	C 25
Züchten von Kristallen	C 30
Cellulosegewinnung; Karton; Papier	D 21 C, H
b) Erinnerungen gemäß § 23 Absatz 2 RpfIG gegen Entscheidungen des Rechtspflegers nach § 23 Absatz 1 Nummer 4 - 11 RpfIG in den dem Senat zugewiesenen Sachen.	

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter Dipl.-Phys. Univ. Dr. Roman MAKSYMIW
Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:	Richterin Dipl.-Chem. Univ. Dr. Andrea MÜNZBERG
Weitere technische Mitglieder:	Richterin Dipl.-Chem. Univ. Dr. Andrea MÜNZBERG Richter Dipl.-Chem. Univ. Dr. Martin JÄGER Richterin Dipl.-Chem. Univ. Dr. Carola WAGNER
Rechtskundiges Mitglied:	Richter Jürgen SCHELL
Regelmäßige Vertreter:	
a) der weiteren technischen Mitglieder:	die weiteren technischen Mitglieder des 15. Senats in der umgekehrten Reihenfolge ihres Dienstalters nach Maßgabe des Abschnitts E. V. 1.;
b) des rechtskundigen Mitglieds:	das rechtskundige Mitglied des 23. Senats, das rechtskundige Mitglied des 11. Senats, Richterin Monika HARTLIEB (in der angegebenen Reihenfolge).

15. Senat (Technischer Beschwerdesenat)

Geschäftsaufgabe:

- a) Beschwerden und Einsprüche in den Fällen des § 67 Absatz 1 Nummer 2 a) bis e) PatG einschließlich der Einsprüche in den gemäß § 147 Absatz 3 PatG in der vom 1. Januar 2002 bis 30. Juni 2006 geltenden Fassung zugewiesenen Fällen für die technischen Fachgebiete (IPC-Klassen)

Medizin und Tiermedizin (außer Arzneimittel, Kosmetika, Desinfektion und Sterilisation)	A 61 B-J, M, N
Feuerbekämpfung	A 62 C
Chemische Mittel zum Löschen von Bränden und Bekämpfung chemischer Schadstoffe	A 62 D
Chemische oder physikalische Verfahren, z.B. Katalyse, Kolloidchemie; entsprechende Vorrichtungen hierfür	B 01 J
Chemische oder physikalische Laboratoriumsgeräte zum allgemeinen Gebrauch	B 01 L
Aufbringen von Flüssigkeiten	B 05 D
Gießerei, Pulvermetallurgie	B 22
Verarbeiten von Zement, Ton und Stein	B 28
Schichtkörper	B 32
Nanotechnologie	B 82
Organische Chemie	C 07 B-J
Organische makromolekulare Verbindungen; deren Herstellung oder chemische Verarbeitung; Massen auf deren Grundlage	C 08
Farbstoffe; Anstrichstoffe; Polituren; Naturharze; Klebstoffe; verschiedene Zusammensetzungen; verschiedene Anwendungen von Stoffen	C 09
Mineralöl-, Gas- oder Koksindustrie; Kohlenmonoxid enthaltende technische Gase; Brennstoffe; Schmiermittel; Torf	C 10
Tierische oder pflanzliche Öle, Fette, fettartige Stoffe oder Wachse; daraus gewonnene Fettsäuren; Reinigungsmittel; Kerzen	C 11
Chemische Behandlung von Häuten, Fellen, Leder	C 14 C
Kombinatorische Technologie	C 40
Sachverhalte, soweit nicht anderweitig in der Sektion C vorgesehen	C 99

Chemische Behandlung natürlicher Stoffe zur Gewinnung von Fäden oder Fasern; chemische Gesichtspunkte bei der Herstellung künstlicher Fäden, Gespinste, Fasern, Borsten oder Bänder	D 01 C, F
Bleichen; Trockenreinigen oder Waschen von Fasern, Fäden, Garnen, Geweben, Federn; Behandeln von Fasern, Fäden, Garnen, Geweben, Federn; Färben oder Bedrucken von Textilien; Belagstoffe; Färben von Leder, Pelzen oder festen makromolekularen Stoffen; Flächenverzierung auf Textilstoffen	D 06 L, M, N, P, Q
Untersuchen oder Analysieren von Stoffen durch Anwendung elektrischer, elektrochemischer oder magnetischer Mittel; Untersuchen oder Analysieren von Stoffen mittels chemischer Methoden, Apparate für solche Methoden, automatisches Analysieren	G 01 N Gr. 27, 30-35
Messen der Strahlungsintensität von Kern- oder Röntgenstrahlung	G 01 T
Lichtempfindliche Gemische oder ihre Träger; fotografische Verfahren	G 03 C
Materialien für Elektro-, Elektrofoto-, Magnetografie	G 03 G Gr. 5-11
Isolatoren oder isolierende Körper, gekennzeichnet durch den isolierenden Werkstoff; Auswahl von Werkstoffen hinsichtlich ihrer isolierenden oder dielektrischen Eigenschaften	H 01 B Gr. 3/00 bis Gr. 3/56
Direkte Umwandlung von chemischer in elektrische Energie	H 01 M
Erzeugen elektrischer Schockwirkungen; Röntgentechnik	H 05 C, G
b) Erinnerungen gemäß § 23 Absatz 2 RpfIG gegen Entscheidungen des Rechtspflegers nach § 23 Absatz 1 Nummer 4 - 11 RpfIG in den dem Senat zugewiesenen Sachen.	

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter Dipl.-Chem. Dr. Friedrich FEUERLEIN
Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:	Richter Dipl.-Chem. Dr. Peter EGERER
Weitere technische Mitglieder:	Richter Dipl.-Chem. Dr. Peter EGERER Richter Dipl.-Ing. Werner VEIT Richterin Dipl.-Phys. Univ. Blanka ZIMMERER Richter Dipl.-Chem. Univ. Dr. Erwin WISMETH Richter Dipl.-Chem. Univ. Dr. Johannes FREUDENREICH
Rechtskundiges Mitglied:	Richter Thomas HERMANN
Regelmäßige Vertreter:	
a) der weiteren technischen Mitglieder:	die weiteren technischen Mitglieder des 14. Senats in der umgekehrten Reihenfolge ihres Dienstalters nach Maßgabe des Abschnitts E. V. 1.;
b) des rechtskundigen Mitglieds:	das rechtskundige Mitglied des 14. Senats, Richter Ulrich KRUPPA, Richter Dr. Eike NIELSEN (in der angegebenen Reihenfolge).

17. Senat (Technischer Beschwerdesenat)

Geschäftsaufgabe:

- a) Beschwerden und Einsprüche in den Fällen des § 67 Absatz 1 Nummer 2 a) bis e) PatG einschließlich der Einsprüche in den gemäß § 147 Absatz 3 PatG in der vom 1. Januar 2002 bis 30. Juni 2006 geltenden Fassung zugewiesenen Fällen für die technischen Fachgebiete (IPC-Klassen)
- | | |
|--|---|
| Optische Elemente, Systeme oder Geräte; | G 02 B |
| Brillen; Sonnenbrillen oder Schutzbrillen, soweit sie die gleichen Merkmale wie Brillen haben; Kontaktlinsen | G 02 C |
| Digitalrechner, bei denen der gesamte Rechenvorgang mechanisch ausgeführt wird | G 06 C |
| Digitalrechner mit strömungsgesteuertem Rechenwerk | G 06 D |
| Rechner mit optischen Recheneinrichtungen | G 06 E |
| Elektrische digitale Datenverarbeitung:
Einzelheiten von Einrichtungen der Datenverarbeitung,
Eingabe, Ausgabe; Verbindung zwischen Funktionselementen;
Digitalrechner allgemein; Datenverarbeitungsanlagen allgemein; Digitale
Rechen- oder Datenverarbeitungsanlagen oder -verfahren, besonders
angepasst an spezielle Funktionen oder spezielle Anwendungen,
Sicherheitseinrichtungen zum Schutz von Rechnern gegen
unberechtigten Zugriff | G 06 F
1/00 -
3/18,
15/00 -
21/88 |
| Rechnersysteme, basierend auf spezifischen Rechenmodellen | G 06 N |
| Datenverarbeitungssysteme oder -verfahren, besonders angepasst an
verwaltungstechnische, geschäftliche, finanzielle oder
betriebswirtschaftliche Zwecke sowie an geschäftsbezogene
Überwachungs- oder Voraussagezwecke; Systeme oder Verfahren,
besonders angepasst an verwaltungstechnische Zwecke sowie an
geschäftsbezogene Überwachungs- oder Voraussagezwecke, soweit
nicht anderweitig vorgesehen | G 06 Q |
| Bilddatenverarbeitung oder Bilddatenerzeugung allgemein | G 06 T |
| Informations- und Kommunikationstechnik, besonders angepasst für
spezielle Anwendungsgebiete | G 16 |
| Sachverhalte, soweit nicht anderweitig in der Sektion G vorgesehen | G 99 |
| Elektrische Nachrichtentechnik (Bildübertragung, z.B. Fernsehen) | H 04 N |
- b) Erinnerungen gemäß § 23 Absatz 2 RpfIG gegen Entscheidungen des Rechtspflegers nach § 23 Absatz 1 Nummer 4 - 11 RpfIG in den dem Senat zugewiesenen Sachen.

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter Dipl.-Phys. Dr. Wolfgang MORAWEK
Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:	Richter Dipl.-Ing. Klaus BAUMGARDT
Weitere technische Mitglieder:	Richter Dipl.-Ing. Klaus BAUMGARDT Richterin Dipl.-Phys. Dr. Charlotte THUM-RUNG Richter Dipl.-Phys. Univ. Dr. Michael FORKEL Richter Dipl.-Ing. Univ. Konrad HOFFMANN
Rechtskundiges Mitglied:	Richterin Karoline EDER
Regelmäßige Vertreter:	
a) der weiteren technischen Mitglieder:	die weiteren technischen Mitglieder des 18. Senats in der umgekehrten Reihenfolge ihres Dienalters nach Maßgabe des Abschnitts E. V. 1.;
b) des rechtskundigen Mitglieds:	Richterin Sudabeh AKINTCHE, das rechtskundige Mitglied des 18. Senats, Richter Werner MERZBACH (in der angegebenen Reihenfolge).

18. Senat (Technischer Beschwerdesenat)

Geschäftsaufgabe:

- a) Beschwerden und Einsprüche in den Fällen des § 67 Absatz 1 Nummer 2 a) bis e) PatG einschließlich der Einsprüche in den gemäß § 147 Absatz 3 PatG in der vom 1. Januar 2002 bis 30. Juni 2006 geltenden Fassung zugewiesenen Fällen für die technischen Fachgebiete (IPC-Klassen)

Mikrostrukturtechnik	B 81
Steuern oder Regeln von Brennkraftmaschinen	F 02 D
Messen der Länge, der Dicke oder ähnlicher linearer Abmessungen; Messen von Winkeln; Messen von Flächen; Messen von Unregelmäßigkeiten an Oberflächen oder Umrissen	G 01 B
Elektrische digitale Datenverarbeitung; Programmsteuerung; Fehlererkennung; Zugriff, Adressierung oder Zuordnung innerhalb des Speichersystems oder der Speicherarchitektur; Transfer von Information oder anderen Signalen zwischen Speichern, Eingabe/Ausgabe-Geräten oder Zentralprozessoren sowie Verbindungsanordnungen für die vorgenannte Hardware	G 06 F 5/00 bis 13/42
Analogrechner	G 06 G
Hybridrechner	G 06 J
Erkennen von Daten; Darstellen von Daten; Aufzeichnungsträger; Handhabung von Aufzeichnungsträgern	G 06 K
Zählwerke; Zählen von Gegenständen, soweit nicht anderweitig vorgesehen	G 06 M
Musikinstrumente; Akustik	G 10 B-D, F-H, K
Elektrische Nachrichtentechnik (Wähltechnik; Drahtlose Kommunikationsnetze)	H 04 Q, W

- b) Erinnerungen gemäß § 23 Absatz 2 RpfIG gegen Entscheidungen des Rechtspflegers nach § 23 Absatz 1 Nummer 4 - 11 RpfIG in den dem Senat zugewiesenen Sachen.

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin Dipl.-Ing. Marina WICKBORN
Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden:	Richter Dipl.-Phys. Dr. Uwe SCHWENGELBECK
Weitere technische Mitglieder:	Richter Dipl.-Phys. Dr. Uwe SCHWENGELBECK Richterin Dipl.-Phys. Univ. Dr. Dörte OTTEN- DÜNNWEBER Richter Dipl.-Ing. Achim ALTVATER Richter Dr.-Ing. Thomas FLASCHKE
Rechtskundiges Mitglied:	Richter Ulrich KRUPPA
Regelmäßige Vertreter:	
a) der weiteren technischen Mitglieder:	die weiteren technischen Mitglieder des 17. Senats in der umgekehrten Reihenfolge ihres Dienstalters nach Maßgabe des Abschnitts E. V. 1.;
b) des rechtskundigen Mitglieds:	Richter Rüdiger KÄTKER, Richter Thomas HERMANN, das rechtskundige Mitglied des 17. Senats (in der angegebenen Reihenfolge)

19. Senat (Technischer Beschwerdesenat)

Geschäftsaufgabe:

- a) Beschwerden und Einsprüche in den Fällen des § 67 Absatz 1 Nummer 2 a) bis e) PatG einschließlich der Einsprüche in den gemäß § 147 Absatz 3 PatG in der vom 1. Januar 2002 bis 30. Juni 2006 geltenden Fassung zugewiesenen Fällen für die technischen Fachgebiete (IPC-Klassen)

Elektrische Ausrüstung oder Antrieb von elektrisch angetriebenen Fahrzeugen; elektrodynamische Fahrzeugbremssysteme allgemein; Speiseleitungen und Vorrichtungen am Gleis für elektrisch angetriebene Fahrzeuge	B 60 L, M
Gemeinsame Steuerung oder Regelung von Fahrzeug-Unteraggregaten verschiedenen Typs oder verschiedener Funktion; Steuerungs- oder Regelungs-Systeme besonders ausgebildet für Hybrid-Fahrzeuge; Antriebs-Steuerungssysteme von Straßenfahrzeugen für Verwendungszwecke, die nicht die Steuerung oder Regelung eines bestimmten Unteraggregats betreffen	B 60 W
Eisenbahnverkehrs-, Steuerungs- und Sicherungstechnik	B 61 L
Bewegungsvorrichtungen für Flügel	E 05 F
Messen des Volumens, des Durchflussvolumens, des Massendurchflusses oder des Füllstandes; volumetrische Mengemessung	G 01 F
Wägen	G 01 G
Messen mechanischer Schwingungen; Messen von Kraft, Drehmoment, Arbeit, mechanischer Leistung, mechanischem Wirkungsgrad oder des Drucks von Fluiden; Prüfen der Unwucht von Maschinen, Konstruktionsteilen; Prüfen von Konstruktionsteilen, Apparaten	G 01 H, L, M
Messen elektrischer und magnetischer Größen; Funkpeilung, -ortung, -entfernungs- oder -geschwindigkeitsmessung; Funknavigationssysteme; analoge Systeme mit anderen Wellen	G 01 R, S
Musikinstrumente; Akustik: Analyse oder Synthese von Sprache; Spracherkennung; Sprach- und Stimmenbearbeitung, Codieren oder Decodieren von Sprache oder Audiosignalen	G 10 L
Elektrische Widerstände; Magnete; Induktivitäten; Transformatoren; Auswahl der Werkstoffe hinsichtlich ihrer magnetischen Eigenschaften; Kondensatoren, Gleichrichter, Schaltvorrichtungen	H 01 C, F, G
Elektrische Schalter; Relais; Wählschalter; Schutzvorrichtungen	H 01 H
Elektrisch leitende Verbindungen; bauliche Vereinigungen einer Vielzahl von gegenseitig isolierten elektrischen Verbindungselementen; Kupplungsvorrichtungen; Stromabnehmer	H 01 R
Erzeugung, Umwandlung oder Verteilung von elektrischer Energie	H 02

Elektrische Nachrichtentechnik (Übertragung; Fernsprechverkehr) H 04 B, M

Elektrische Heizung; elektrische Beleuchtung, soweit nicht anderweitig
vorgesehen H 05 B

- b) Erinnerungen gemäß § 23 Absatz 2 RpfVG gegen Entscheidungen des Rechtspflegers nach § 23 Absatz 1 Nummer 4 - 11 RpfVG in den dem Senat zugewiesenen Sachen.

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter
Dipl.-Ing. Thomas KLEINSCHMIDT

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

Richter Dipl.-Ing. Jochen MÜLLER

Weitere technische Mitglieder:

Richter Dipl.-Ing. Jochen MÜLLER
Richter Dipl.-Phys. Univ. Dipl.-Wirtsch.-Phys.
Thomas ARNOLDI
Richter Dipl.-Ing. Udo MATTER
Richter Dipl.-Phys. Univ. Dr. Wolfgang HAUPT
Richter Dr.-Ing. Hergen KAPELS

Rechtskundiges Mitglied:

Richterin Irmgard KIRSCHNECK

Regelmäßige Vertreter:

a) der weiteren technischen Mitglieder:

die weiteren technischen Mitglieder des 20. Senats
in der umgekehrten Reihenfolge ihres Dienalters
nach Maßgabe des Abschnitts E. V. 1.;

b) des rechtskundigen Mitglieds:

das rechtskundige Mitglied des 23. Senats,
Richter Hans-Detlef SCHWARZ,
das rechtskundige Mitglied des 14. Senats
(in der angegebenen Reihenfolge).

20. Senat (Technischer Beschwerdesenat)

Geschäftsaufgabe:

- a) Beschwerden und Einsprüche in den Fällen des § 67 Absatz 1 Nummer 2 a) bis e) PatG einschließlich der Einsprüche in den gemäß § 147 Absatz 3 PatG in der vom 1. Januar 2002 bis 30. Juni 2006 geltenden Fassung zugewiesenen Fällen für die technischen Fachgebiete (IPC-Klassen)

Metallbearbeitung durch Einwirken elektrischen Stroms	B 23 H Gr. 1/02, 3/02, 7/04, 7/14 bis 7/20
Löten; Schweißen; Schneiden	B 23 K Gr. 9/06 bis 9/10, 11/24 bis 11/26, 13/08, 15/02
Messen der Intensität, der Geschwindigkeit, der spektralen Zusammensetzung, der Polarisierung, der Phase oder der Pulscharakteristik von infrarotem, sichtbarem oder ultraviolettem Licht; Farbmessung; Strahlungspyrometrie	G 01 J
Messen der Temperatur; Messen von Wärmemengen; Temperaturfühler, soweit nicht anderweitig vorgesehen	G 01 K
Untersuchen von physikalischen Eigenschaften von Stoffen	G 01 N Gr. 1 bis 25, Gr. 29, Gr. 37
Messen der Linear- oder Winkelgeschwindigkeit, der Beschleunigung, der Verzögerung oder des Stoßes; Anzeigen des Vorhandenseins, des Fehlens oder der Richtung einer Bewegung	G 01 P
Rastersondenverfahren oder -geräte; Anwendungen von Rastersondenverfahren; Rastersondenmikroskopie	G 01 Q
Geophysik; Gravitationsmessungen; Aufspüren von Massen oder Gegenständen	G 01 V
Meteorologie	G 01 W
Elektrografie; Elektrofotografie; Magnetografie	G 03 G Gr. 13 bis 21
Zeitmessung	G 04
Steuern, Regeln	G 05

Kontrollvorrichtungen	G 07
Wellenleiter, Resonatoren, Leitungen oder andere Einrichtungen des Wellenleitertyps; Antennen	H 01 P, Q
Grundlegende elektronische Schaltkreise	H 03
Elektrische Nachrichtentechnik (Rundfunkübertragung; Multiplex-Verkehr; Geheimer Nachrichtenverkehr; Störung des Nachrichtenverkehrs; Übertragung digitaler Information; Lautsprecher, Mikrofone, Schallplatten-Tonabnehmer oder ähnliche akustische, elektromechanische Wandler; Hörhilfen für Schwerhörige; Großlautsprecheranlagen; Stereophone Systeme)	H 04 H-L (ausgenommen H 04 L Gr. 1, 5, 9), R, S
Sachverhalte, soweit nicht anderweitig in der Sektion H vorgesehen	H 99
b) Erinnerungen gemäß § 23 Absatz 2 RpfIG gegen Entscheidungen des Rechtspflegers nach § 23 Absatz 1 Nummer 4 - 11 RpfIG in den dem Senat zugewiesenen Sachen.	

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter Dipl.-Ing. Univ. Martin MUSIOL
Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:	Richter Dipl.-Ing. Univ. Wolfgang ALBERTSHOFER
Weitere technische Mitglieder:	Richter Dipl.-Ing. Univ. Wolfgang ALBERTSHOFER Richter Dipl.-Geophys. Univ. Dr. Klaus WOLLNY Richter Dipl.-Phys. Univ. Arne BIERINGER (3/4 Pensum wegen Tätigkeit in der Verwaltung)
Rechtskundiges Mitglied:	Richterin Julia DORN
Regelmäßige Vertreter:	
a) der weiteren technischen Mitglieder:	die weiteren technischen Mitglieder des 23. Senats in der umgekehrten Reihenfolge ihres Dienstalters nach Maßgabe des Abschnitts E. V. 1.;
b) des rechtskundigen Mitglieds:	Richterin Ingrid KOPACEK, das rechtskundige Mitglied des 12. Senats, Richterin Dr. Ina SCHNURR (in der angegebenen Reihenfolge).

23. Senat (Technischer Beschwerdesenat)

Geschäftsaufgabe:

- a) Beschwerden und Einsprüche in den Fällen des § 67 Absatz 1 Nummer 2 a) bis e) PatG einschließlich der Einsprüche in den gemäß § 147 Absatz 3 PatG in der vom 1. Januar 2002 bis 30. Juni 2006 geltenden Fassung zugewiesenen Fällen für die technischen Fachgebiete (IPC-Klassen)

Anordnung von Signal- oder Beleuchtungsvorrichtungen, deren Einbau oder Halterung oder deren Schaltkreise bei Fahrzeugen allgemein	B 60 Q
Erzeugung von Vortriebskraft [Schub] nach dem Prinzip des Rückstoßes, soweit nicht anderweitig vorgesehen	F 03 H
Beleuchtung	F 21
Messen von Entfernungen, Höhen, Neigungen oder Richtungen; Geodäsie und Navigation; Kreiselgeräte; Fotogrammetrie	G 01 C
Anzeigen oder Aufzeichnen in Verbindung mit Messen allgemein; Einrichtungen oder Instrumente zum Messen von zwei oder mehr Veränderlichen, soweit nicht von einer anderen Unterklasse umfasst; Tarfmessgeräte; Messen oder Prüfen, soweit nicht anderweitig vorgesehen	G 01 D
Steuern oder Regeln von Lichtstrahlen; nichtlineare Optik; optische logische Elemente; optische Analog-Digital-Umsetzer	G 02 F
Aufnehmen, Projizieren oder Betrachten von Fotografien nebst Zubehör; holografische Verfahren, Vorrichtungen	G 03 B, H
Geräte für die Behandlung von belichteten fotografischen Materialien; fotomechanische Herstellung von Druckflächen	G 03 D, F
Signalwesen	G 08
Unterricht; Geheimschrift; Anzeige, Reklame; Siegel	G 09
Informationsspeicherung	G 11
Einzelheiten von Instrumenten	G 12
Kernphysik; Kerntechnik	G 21
Kabel; Leiter; Isolatoren; Dielektrika (ausgenommen Isolatoren oder isolierende Körper, gekennzeichnet durch den isolierenden Werkstoff; Auswahl von Werkstoffen hinsichtlich ihrer isolierenden oder dielektrischen Eigenschaften)	H 01 B (ausgen. Gr. 3/00 bis Gr. 3/56)
Elektrische Entladungsröhren oder Entladungslampen	H 01 J
Elektrische Glühlampen; Maser, Laser	H 01 K, S

Halbleiterbauelemente; elektrische Festkörperbauelemente, soweit nicht anderweitig vorgesehen	H 01 L
Funkenstrecken; Überspannungsableiter mit Funkenstrecken; Zündkerzen; Koronaentladungseinrichtungen; Erzeugen von Ionen, die in nichteingeschlossene Gase eingeleitet werden sollen	H 01 T
Elektrische Nachrichtentechnik (Anordnungen zum Erkennen oder Beseitigen von Fehlern in der empfangenen Nachricht; Anordnungen, die eine Vielfachausnützung des Übertragungsweges erlauben; Anordnungen für geheimen oder zugriffsgesicherten Nachrichtenverkehr)	H 04 L Gr. 1, 5, 9
Statische Elektrizität; in der Natur vorkommende Elektrizität	H 05 F
Plasmatechnik; Erzeugung von beschleunigten elektrisch geladenen Teilchen oder von Neutronen; Erzeugung oder Beschleunigung von neutralen Molekular- oder Atomstrahlen	H 05 H
Gedruckte Schaltungen; Gehäuse oder konstruktive Einzelheiten von elektrischen Geräten; Herstellung von Baugruppen aus elektrischen Elementen	H 05 K
b) Erinnerungen gemäß § 23 Absatz 2 RpfIG gegen Entscheidungen des Rechtspflegers nach § 23 Absatz 1 Nummer 4 - 11 RpfIG in den dem Senat zugewiesenen Sachen.	

Vorsitzender:	Vizepräsident Dipl.-Phys. Dr. Klaus STRÖßNER
Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:	Richter Dipl.-Phys. Bertold BRANDT
Weitere technische Mitglieder:	Richter Dipl.-Phys. Bertold BRANDT Richter Dipl.-Phys. Univ. Dr. Tobias FRIEDRICH Richter Dipl.-Phys. Univ. Dr. Peter ZEBISCH
Rechtskundiges Mitglied:	Richter Dr. Ulrich HIMMELMANN
Regelmäßige Vertreter:	
a) der weiteren technischen Mitglieder:	die weiteren technischen Mitglieder des 19. Senats in der umgekehrten Reihenfolge ihres Dienalters nach Maßgabe des Abschnitts E. V. 1.;
b) des rechtskundigen Mitglieds:	Richter Dr. Nikolaus VON HARTZ, Richterin Petra MARTENS, das rechtskundige Mitglied des 19. Senats (in der angegebenen Reihenfolge).

25. Senat (Marken-Beschwerdesenat)

Geschäftsaufgabe:

- a) Beschwerden gegen Beschlüsse der Markenstellen und Markenabteilungen des Patentamts in Verfahren der Leitklassen 5 (mit Ausnahme der IR-Marken und Buchstaben N-Z des Anfangsbuchstabens des Namens des ursprünglichen Markenanmelders, der in der vom Patentamt vorgelegten Akte angegeben ist), 9 (mit Ausnahme der IR-Marken und Buchstaben I-Z des Anfangsbuchstabens des Namens des ursprünglichen Markenanmelders, der in der vom Patentamt vorgelegten Akte angegeben ist), 30, 36 und der Leitklasse 42 der Klasseneinteilung von Waren und Dienstleistungen; maßgeblich ist die Angabe der Leitklasse, wie sie bei Eingang des Rechtsmittels bei Gericht in der Amtsakte vermerkt ist;
- b) Beschwerden gegen Beschlüsse der Markenstellen und Markenabteilungen des Patentamts, soweit nicht andere Marken-Beschwerdesenate nach dieser Geschäftsverteilung zuständig sind;
- c) Beschwerden gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse des Patentamts in den dem Senat zugewiesenen Sachen;
- d) Erinnerungen gemäß § 23 Absatz 2 RpfLG gegen Entscheidungen des Rechtspflegers nach § 23 Absatz 1 Nummer 4, 5, 7 - 13 RpfLG in den dem Senat zugewiesenen Sachen.

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter
Helmut KNOLL

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:

Richterin Stefanie KRIENER

Weitere rechtskundige Mitglieder:

Richterin Stefanie KRIENER
Richter Dr. Eike NIELSENRegelmäßige Vertreter
der weiteren rechtskundigen Mitglieder:die weiteren rechtskundigen Mitglieder des
29. Senats,
sodann die weiteren rechtskundigen Mitglieder des
28. Senats
(jeweils in der umgekehrten Reihenfolge ihres
Dienstalters).

26. Senat (Marken-Beschwerdesenat)

Geschäftsaufgabe:

- a) Beschwerden gegen Beschlüsse der Markenstellen und Markenabteilungen des Patentamts in Verfahren der Leitklassen 18, 20, 21, 23, 24, 26, 27, 32, 33, 34, 35 (im Jahr 2014 eingegangene Verfahren mit den Endziffern 6 und 7 des Aktenzeichens des 29. Senats), 38 und 39 der Klasseneinteilung von Waren und Dienstleistungen; maßgeblich ist die Angabe der Leitklasse, wie sie bei Eingang des Rechtsmittels bei Gericht in der Amtsakte vermerkt ist;
- b) Beschwerden gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse des Patentamts in den dem Senat zugewiesenen Sachen;
- c) Erinnerungen gemäß § 23 Absatz 2 RpfVG gegen Entscheidungen des Rechtspflegers nach § 23 Absatz 1 Nummer 4, 5, 7 - 13 RpfVG in den dem Senat zugewiesenen Sachen.

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin
Regina KORTGE

Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden:

Richter Axel JACOBI

Weitere rechtskundige Mitglieder:

Richter Axel JACOBI
Richter Volker SCHÖDELRegelmäßige Vertreter
der weiteren rechtskundigen Mitglieder:die weiteren rechtskundigen Mitglieder des
25. Senats,
sodann die weiteren rechtskundigen Mitglieder des
30. Senats mit Ausnahme des Richters
Dr. Nikolaus VON HARTZ
(jeweils in der umgekehrten Reihenfolge ihres
Dienstalters).

27. Senat (Marken-Beschwerdesenat)

Geschäftsaufgabe:

- a) Beschwerden gegen Beschlüsse der Markenstellen und Markenabteilungen des Patentamts in Verfahren der Leitklassen 3, 10 (im Jahr 2014 eingegangene Verfahren), 14 (im Jahr 2014 eingegangene Verfahren), 25, 29 (im Jahr 2014 eingegangene Verfahren), 35 (im Jahr 2014 eingegangene Verfahren mit den Endziffern 1 bis 5 des Aktenzeichens des 29. Senats), 41 und 43 der Klasseneinteilung von Waren und Dienstleistungen; maßgeblich ist die Angabe der Leitklasse, wie sie bei Eingang des Rechtsmittels bei Gericht in der Amtsakte vermerkt ist;
- b) Beschwerden gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse des Patentamts in den dem Senat zugewiesenen Sachen;
- c) Erinnerungen gemäß § 23 Absatz 2 RpfLG gegen Entscheidungen des Rechtspflegers nach § 23 Absatz 1 Nummer 4, 5, 7 - 13 RpfLG in den dem Senat zugewiesenen Sachen.

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin
Elisabeth KLANTE

Regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden:

Richterin Sabine WERNER

Weitere rechtskundige Mitglieder:

Richter Andreas PAETZOLD (1/2 Pensum)
Richterin Sabine WERNER
Richterin Tanja LACHENMAYR-NIKOLAOURegelmäßige Vertreter
der weiteren rechtskundigen Mitglieder:die weiteren rechtskundigen Mitglieder des
28. Senats,
sodann die weiteren rechtskundigen Mitglieder des
29. Senats
(jeweils in der umgekehrten Reihenfolge ihres
Dienstalters).

28. Senat (Marken-Beschwerdesenat)

Geschäftsaufgabe:

- a) Beschwerden gegen Beschlüsse der Markenstellen und Markenabteilungen des Patentamts in Verfahren der Leitklassen 4, 6, 7, 8, 10 (mit Ausnahme der im Jahr 2014 eingegangenen Verfahren), 12, 13, 14 (mit Ausnahme der im Jahr 2014 eingegangenen Verfahren), 15, 17, 19, 29 (mit Ausnahme der im Jahr 2014 eingegangenen Verfahren), 31 und 37 der Klasseneinteilung von Waren und Dienstleistungen; maßgeblich ist die Angabe der Leitklasse, wie sie bei Eingang des Rechtsmittels bei Gericht in der Amtsakte vermerkt ist;
- b) Beschwerden gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse des Patentamts in den dem Senat zugewiesenen Sachen;
- c) Erinnerungen gemäß § 23 Absatz 2 RpfLG gegen Entscheidungen des Rechtspflegers nach § 23 Absatz 1 Nummer 4, 5, 7 - 13 RpfLG in den dem Senat zugewiesenen Sachen.

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter
Prof. Dr. Carsten KORTBEIN

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

Richter Christoph SCHMID

Weitere rechtskundige Mitglieder:

Richter Christoph SCHMID
Richter Dr. Roman SÖCHTIGRegelmäßige Vertreter
der weiteren rechtskundigen Mitglieder:die weiteren rechtskundigen Mitglieder des
30. Senats mit Ausnahme des Richters
Dr. Nikolaus VON HARTZ,
sodann die weiteren rechtskundigen Mitglieder des
25. Senats
(jeweils in der umgekehrten Reihenfolge ihres
Dienstalters).

29. Senat (Marken-Beschwerdesenat)

Geschäftsaufgabe:

- a) Beschwerden gegen Beschlüsse der Markenstellen und Markenabteilungen des Patentamts in Verfahren der Leitklassen 11, 16, 28, 35 (mit Ausnahme der im Jahr 2014 eingegangenen Verfahren) und 40 der Klasseneinteilung von Waren und Dienstleistungen; maßgeblich ist die Angabe der Leitklasse, wie sie bei Eingang des Rechtsmittels bei Gericht in der Amtsakte vermerkt ist;
- b) Beschwerden gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse des Patentamts in den dem Senat zugewiesenen Sachen;
- c) Erinnerungen gemäß § 23 Absatz 2 RpfLG gegen Entscheidungen des Rechtspflegers nach § 23 Absatz 1 Nummer 4, 5, 7 - 13 RpfLG in den dem Senat zugewiesenen Sachen.

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin
Dr. Ariane MITTENBERGER-HUBER

Regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden:

Richterin Sudabeh AKINTCHE

Weitere rechtskundige Mitglieder:

Richterin Sudabeh AKINTCHE
Richterin Ursula SEYFARTHRegelmäßige Vertreter
der weiteren rechtskundigen Mitglieder:die weiteren rechtskundigen Mitglieder des
27. Senats,
sodann die weiteren rechtskundigen Mitglieder des
26. Senats
(jeweils in der umgekehrten Reihenfolge ihres
Dienstalters).

30. Senat (Marken- und Design-Beschwerdesenat)

Geschäftsaufgabe:

- a) Beschwerden gegen Beschlüsse der Markenstellen und Markenabteilungen des Patentamts in Verfahren der Leitklasse 1, 2, 5 (IR-Marken und Buchstaben N-Z des Anfangsbuchstabens des Namens des ursprünglichen Markenanmelders, der in der vom Patentamt vorgelegten Akte angegeben ist), der Leitklasse 9 (IR-Marken und Buchstaben I-Z des Anfangsbuchstabens des Namens des ursprünglichen Markenanmelders, der in der vom Patentamt vorgelegten Akte angegeben ist) und 22 sowie der Leitklassen 35 (im Jahr 2014 eingegangene Verfahren mit den Endziffern 8, 9 und 0 des Aktenzeichens des 29. Senats), 44 und 45 der Klasseneinteilung von Waren und Dienstleistungen; maßgeblich ist die Angabe der Leitklasse, wie sie bei Eingang des Rechtsmittels bei Gericht in der Amtsakte vermerkt ist;
- b) Beschwerden nach § 133 des Markengesetzes;
- c) Warenzeichenverfahren nach § 51 Absatz 1 des Erstreckungsgesetzes;
- d) Beschwerden gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse des Patentamts in den dem Senat zugewiesenen Sachen;
- e) Beschwerden gegen Beschlüsse des Patentamts in Geschmacksmustersachen und in Verfahren nach dem DesignG;
- f) Erinnerungen gemäß § 23 Absatz 2 RpfVG gegen Entscheidungen des Rechtspflegers nach § 23 Absatz 1 Nummer 4, 5, 7 - 13 RpfVG in den dem Senat zugewiesenen Sachen.

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter Prof. Dr. Franz HACKER
Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:	Richter Werner MERZBACH
Weitere rechtskundige Mitglieder:	Richter Werner MERZBACH Richter Dr. Nikolaus VON HARTZ (1/2 Penum wegen Tätigkeit in der Verwaltung) Richter Dr. Christian MEISER
Regelmäßige Vertreter der weiteren rechtskundigen Mitglieder:	die weiteren rechtskundigen Mitglieder des 26. Senats, sodann die weiteren rechtskundigen Mitglieder des 27. Senats (jeweils in der umgekehrten Reihenfolge ihres Dienstalters).
Technisches Mitglied für die Fälle der Spruchkörpererweiterung nach § 23 Absatz 4 Satz 3 DesignG:	das weitere technische Mitglied des 12. Senats in der umgekehrten Reihenfolge des Dienstalters nach Maßgabe des Abschnitts E. V. 2.c).
Regelmäßiger Vertreter des technischen Mitglieds:	das jeweilige weitere technische Mitglied des 12. Senats in der umgekehrten Reihenfolge des Dienstalters.

35. Senat (Gebrauchsmuster-Beschwerdesenat)

Geschäftsaufgabe:

- a) Beschwerden gegen Beschlüsse der Gebrauchsmusterstelle und der Gebrauchsmusterabteilungen des Patentamts;
- b) Beschwerden gegen Beschlüsse der Topographiestelle und der Topographieabteilung des Patentamts gemäß § 4 Absatz 4 Satz 3 Halbleiterschutzgesetz;
- c) Beschwerden gegen Beschlüsse der Prüfungsstellen und Patentabteilungen des Patentamts in den Fällen des § 23 Absatz 4 PatG 1981, § 24 Absatz 3 Satz 1 bis 3 PatG 1968, soweit es sich um die Einsicht in die Akten einer Patentanmeldung handelt, die vor dem 1. Oktober 1968 eingereicht worden ist und soweit nicht daneben die nach Art. 7 § 1 Absatz 1 und 2 Nummer 1 PatÄndG 1967 weiter geltende § 18 DPAV (i.d.F. vom 9. Mai 1961) Anwendung finden kann, § 24 Absatz 3 Satz 4 PatG 1968, § 31 Absatz 5, § 50 Absatz 1 und 2, § 54 Satz 2 PatG 1981, Art. II § 4 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 Satz 1, Art. III § 2 Absatz 1 bis 2 Satz 1 IntPatÜG und Art 7 § 1 Absatz 3 PatÄndG 1967, jedoch - soweit vorstehend erfasst - mit Ausnahme der Fälle der Akteneinsicht in noch nicht bekanntgemachte Patentanmeldungen, die vor dem 1. Oktober 1968 vom Patentamt mit der Begründung zurückgewiesen worden sind, dass eine nach § 1, § 2 und § 4 Absatz 2 PatG 1968 patentfähige Erfindung nicht vorliege und bei denen der Zurückweisungsbeschluss bis zu diesem Zeitpunkt keine Rechtskraft erlangt hat;
- d) Beschlüsse über Ablehnung von Richtern des 7. Senats gemäß § 86 Absatz 3 Satz 2 PatG, falls der 7. Senat infolge einer Richterablehnung beschlussunfähig geworden ist.
- e) Erinnerungen gemäß § 23 Absatz 2 RpfG gegen Entscheidungen des Rechtspflegers nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 - 12 RpfG in den dem Senat zugewiesenen Sachen.

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter
Hans-Christian METTERNICH

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

Richter Anton EISENRAUCH

Weitere rechtskundige Mitglieder:

Richter Anton EISENRAUCH
Richterin Beate BAYER

Technische Mitglieder:

die jeweiligen weiteren technischen Mitglieder des Technischen Beschwerdesenats, zu dessen Geschäftsbereich das technische Fachgebiet (IPC-Klasse) gehört, dem der Schutzgegenstand zuzuordnen ist;

Regelmäßige Vertreter:

a) der weiteren rechtskundigen Mitglieder:

Richterin Kathrin GROTE-BITTNER
Richter Axel JACOBI
(in der angegebenen Reihenfolge)

b) der technischen Mitglieder:

die Vertreter der weiteren technischen Mitglieder des betroffenen Technischen Beschwerdesenats.

36. Senat (Beschwerdesenat für Sortenschutzsachen)

Geschäftsaufgabe:

- a) Beschwerden gegen Beschlüsse der Widerspruchsausschüsse nach § 34 Absatz 1 SortSchG;
- b) Erinnerungen gemäß § 23 Absatz 2 RpfLG gegen Entscheidungen des Rechtspflegers nach § 23 Absatz 1 Nummer 1, 4 - 12 RpfLG in den dem Senat zugewiesenen Sachen.

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter
Hans-Christian METTERNICH

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

Richter Anton EISENRAUCH

Weitere rechtskundige Mitglieder:

Richter Anton EISENRAUCH
Richterin Beate BAYER

Technische Mitglieder:

Richter Dr. agr. Sigmund HUBER
Richterin Dipl.-Chem. Univ. Dr. Andrea
MÜNZBERG

Regelmäßige Vertreter:

a) der weiteren rechtskundigen Mitglieder:

Richterin Kathrin GROTE-BITTNER

b) der technischen Mitglieder:

Richter Dipl.-Chem. Univ. Dr. Martin JÄGER

E.

Das Präsidium bestimmt in Ergänzung der im Abschnitt D. getroffenen Regelungen Folgendes:

I.

Zurückverweisungen, zusätzliche Geschäftsaufgaben, vorangehende Sachen und Folgesachen

1. Zurückverweisung in Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit von Patenten
 - a) Verfahren wegen der Erklärung der Nichtigkeit eines Patentbesitzes oder eines ergänzenden Schutzzertifikats oder wegen Erteilung oder Rücknahme der Zwangslizenz oder wegen der Anpassung der durch Urteil festgesetzten Vergütung für eine Zwangslizenz sowie Anträge auf Erlass einstweiliger Verfügungen gemäß § 85 Absatz 1 PatG, die vom Bundesgerichtshof an das Bundespatentgericht zurückverwiesen werden, behandelt der Senat weiter, der das aufgehobene Urteil erlassen hat, sofern der Bundesgerichtshof nichts anderes bestimmt hat (§ 119 Absatz 3 Satz 1 PatG).
 - b) Hat der Bundesgerichtshof die Sache an einen anderen Senat des Bundespatentgerichts zurückverwiesen, ohne einen konkreten Spruchkörper zu bestimmen (§ 119 Absatz 3 Satz 2 PatG), gilt folgende Regelung:

Verfahren des 1. Senats erledigt der 7. Senat, wobei als technische Richter die weiteren technischen Mitglieder des 11. Senats in der Reihenfolge ihres Dienstalters mitwirken, wenn bei der aufgehobenen Entscheidung die technischen Mitglieder des 12. Senats mitgewirkt haben und die weiteren technischen Mitglieder des 10. Senats in der Reihenfolge ihres Dienstalters, wenn an der aufgehobenen Entscheidung die technischen Mitglieder des 9. Senats mitgewirkt haben;

Verfahren des 2. Senats erledigt der 3. Senat, wobei als technische Richter die weiteren technischen Mitglieder des 17. Senats in der Reihenfolge ihres Dienstalters mitwirken, wenn bei der aufgehobenen Entscheidung die technischen Mitglieder des 18. Senats mitgewirkt haben, die weiteren technischen Mitglieder des 12. Senats in der Reihenfolge ihres Dienstalters mitwirken, wenn bei der aufgehobenen Entscheidung die technischen Mitglieder des 11. Senats beteiligt waren, die weiteren technischen Mitglieder des 18. Senats in der Reihenfolge ihres Dienstalters, wenn an der aufgehobenen Entscheidung die technischen Mitglieder des 17. Senats mitgewirkt haben und die weiteren technischen Mitglieder des 19. Senats in der Reihenfolge ihres Dienstalters, wenn an der aufgehobenen Entscheidung die technischen Mitglieder des 23. Senats mitgewirkt haben;

Verfahren des 3. Senats erledigt der 2. Senat, wobei als technische Richter die weiteren technischen Mitglieder des 15. Senats in der Reihenfolge ihres Dienstalters mitwirken, wenn bei der aufgehobenen Entscheidung die technischen Mitglieder des 14. Senats mitgewirkt haben, die weiteren technischen Mitglieder des 14. Senats in der Reihenfolge ihres Dienstalters, wenn an der aufgehobenen Entscheidung die technischen Mitglieder des 15. Senats mitgewirkt haben und die weiteren technischen Mitglieder des 12. Senats in der Reihenfolge ihres Dienstalters, wenn bei der aufgehobenen Entscheidung die technischen Mitglieder des 11. Senats beteiligt waren;

Verfahren des 4. Senats erledigt der 5. Senat, wobei als technische Richter die weiteren technischen Mitglieder des 9. Senats in der Reihenfolge ihres Dienstalters mitwirken, wenn bei der aufgehobenen Entscheidung die technischen Mitglieder des 8. Senats mitgewirkt haben, die weiteren technischen Mitglieder des 10. Senats in der Reihenfolge ihres Dienstalters, wenn an der aufgehobenen Entscheidung die technischen Mitglieder des 9. Senats mitgewirkt haben und die weiteren technischen Mitglieder des 23. Senats in der

Reihenfolge ihres Dienstalters, wenn an der aufgehobenen Entscheidung die technischen Mitglieder des (Ende Dezember 2016 geschlossenen) 21. Senats mitgewirkt haben; des Weiteren wirken als technische Richter die weiteren technischen Mitglieder des 11. Senats in der Reihenfolge ihres Dienstalters mit, wenn bei der aufgehobenen Entscheidung die technischen Mitglieder des 12. Senats beteiligt waren und die weiteren technischen Mitglieder des 14. Senats in der Reihenfolge ihres Dienstalters, wenn an der aufgehobenen Entscheidung die technischen Mitglieder des 15. Senats mitgewirkt haben;

Verfahren des 5. Senats erledigt der 4. Senat, wobei als technische Richter die weiteren technischen Mitglieder des 9. Senats in der Reihenfolge ihres Dienstalters mitwirken, wenn bei der aufgehobenen Entscheidung die technischen Mitglieder des 8. Senats mitgewirkt haben, die weiteren technischen Mitglieder des 10. Senats in der Reihenfolge ihres Dienstalters, wenn an der aufgehobenen Entscheidung die technischen Mitglieder des 9. Senats mitgewirkt haben und die weiteren technischen Mitglieder des 23. Senats in der Reihenfolge ihres Dienstalters, wenn an der aufgehobenen Entscheidung die technischen Mitglieder des 20. Senats mitgewirkt haben;

Verfahren des 6. Senats erledigt der 2. Senat, wobei als technische Richter die weiteren technischen Mitglieder des 17. Senats in der Reihenfolge ihres Dienstalters mitwirken, wenn bei der aufgehobenen Entscheidung die technischen Mitglieder des 18. Senats mitgewirkt haben und der 5. Senat, wobei die weiteren technischen Mitglieder des 20. Senats in der Reihenfolge ihres Dienstalters, wenn an der aufgehobenen Entscheidung die technischen Mitglieder des 19. Senats mitgewirkt haben;

Verfahren des 7. Senats erledigt der 1. Senat, wobei als technische Richter die weiteren technischen Mitglieder des 8. Senats in der Reihenfolge ihres Dienstalters mitwirken, wenn bei der aufgehobenen Entscheidung die technischen Mitglieder des 10. Senats mitgewirkt haben und die weiteren technischen Mitglieder des 11. Senats in der Reihenfolge ihres Dienstalters, wenn an der aufgehobenen Entscheidung die technischen Mitglieder des 12. Senats beteiligt waren.

- c) Hat der Bundesgerichtshof bei der Zurückverweisung einen bestimmten Nichtigkeitssenat benannt, wirken neben der oder dem Vorsitzenden und dem juristischen Mitglied dieses Senates die nach Maßgabe der oben unter b) getroffenen Bestimmungen zuständigen technischen Mitglieder mit.
- d) Hat in den unter b) und c) genannten Fällen an dem aufgehobenen Urteil bereits ein nach den obigen Bestimmungen zuständiger Richter mitgewirkt, so tritt an seine Stelle der nach der senatsinternen Geschäftsverteilung berufene Vertreter. Im Übrigen gilt die für die Nichtigkeitssenate getroffene Regelung über die Vertretung der technischen Mitglieder.

2. Wiederaufnahme des Verfahrens

Für Nichtigkeitsklagen und -anträge (§ 99 Absatz 1 PatG, § 82 MarkenG, § 579 ff. ZPO) und für Restitutionsklagen und -anträge (§ 99 Absatz 1 PatG, § 82 MarkenG, § 580 ff. ZPO) ist der Senat zuständig, der zur Entscheidung in dem Verfahren, dessen Wiederaufnahme begehrt wird, berufen wäre.

3. Vollstreckungsgegenklagen gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse

Für Vollstreckungsgegenklagen gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse (§ 62 Absatz 2 Satz 3, § 80 Absatz 5, § 84 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 PatG, § 63 Absatz 3 Satz 2, § 71 Absatz 5 MarkenG, § 767, § 794 Absatz 1 Nummer 2, § 795 ZPO) ist der Senat zuständig, der über eine Beschwerde oder eine Erinnerung gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss zu entscheiden hätte.

4. Vorgehende Sachen und Folgesachen

- a) Die Zuständigkeit in Verfahrens- und Prozesskostenhilfesachen richtet sich nach der Zuständigkeit in der Hauptsache. Dies gilt auch für die Vorabentscheidung nach § 66 Absatz 5 Satz 6 MarkenG.
- b) In Zwangslizenzsachen bleibt der Senat, der über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung entschieden hat, auch für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig.
- c) Fallen im Übrigen in einem abgeschlossenen Verfahren weitere richterliche Entscheidungen an, ist hierfür der Senat zuständig, der bereits in der Hauptsache entschieden hat oder der in den Fällen sonstiger Erledigung (wie Rücknahme, Verzicht usw.) zum Zeitpunkt der Erledigung der Hauptsache zur Entscheidung in der Hauptsache berufen gewesen wäre. Dies gilt auch für die Erinnerung gegen den Kostenansatz gemäß § 11 Absatz 1 PatKostG.
- d) In Nichtigkeitsverfahren bleibt für Verfahren gemäß § 23 Absatz 2 RpfVG gegen die Entscheidung des Rechtspflegers nach § 23 Absatz 1 Nummer 1-12 RpfVG und Entscheidungen bezüglich der Festsetzung des Streitwertes der Senat zuständig, der die Entscheidung in der Hauptsache erlassen hat. Dem Senat wird hierzu bei einer Änderung der Geschäftsverteilung derjenige technische Richter zugewiesen, der für das in Frage kommende technische Fachgebiet (IPC-Klasse) zuständig ist.

II.

Erläuterung zu den Geschäftsaufgaben der Technischen Beschwerdesenate

Für die Verteilung der Geschäftsaufgaben unter die Technischen Beschwerdesenate ist die Internationale Patentklassifikation (Int.Cl.) in der jeweils in Kraft befindlichen Fassung maßgeblich. Die Zuständigkeit für Verfahren, die bei Inkrafttreten einer neuen Fassung der Int.Cl. beim Bundespatentgericht anhängig sind, bleibt unberührt. Die in der Geschäftsaufgabe enthaltenen Symbole von Klassifikationseinheiten nach der Int.Cl. haben nur Bedeutung für die genaue Abgrenzung der diesen Senaten zugewiesenen Fachgebiete, wobei die Beschreibung der einzelnen Fachgebiete lediglich einen die Symbole erklärenden Hinweis darstellt. Die Auszeichnung der einzelnen Sachen durch den Präsidenten des Patentamts, von der grundsätzlich auszugehen ist, hat indessen für die Zuständigkeit der Senate keinen bindenden Charakter. Für die Zuständigkeit der Senate ist dasjenige Fachgebiet maßgebend, dem das Patentbegehren nach seinem wesentlichen technischen Inhalt in dem jeweiligen Verfahrensstand zuzuordnen ist.

Soweit der Präsident des Patentamts einzelne Sachen mit Symbolen von Klassifikationseinheiten ausgezeichnet hat, die im Patentamt außerhalb der Int.Cl. geführt werden (sog. X-Notationen) oder Index-Codes betreffen, ist der Senat zuständig, in dessen Geschäftsaufgabe die Symbole der Int.Cl. enthalten sind, aus denen die X-Notation oder die Index-Codes abgeleitet sind. Auch diese Auszeichnung hat für die Zuständigkeit der Senate keinen bindenden Charakter. Für die Zuständigkeit der Senate ist auch in diesen Fällen dasjenige Fachgebiet maßgebend, dem das Patentbegehren nach seinem wesentlichen technischen Inhalt in dem jeweiligen Verfahrensstand zuzuordnen ist.

III.

Erläuterung zu den Geschäftsaufgaben der Marken-Beschwerdesenate

Soweit es bei der Bestimmung der Zuständigkeit auf den Anfangsbuchstaben des Namens des ursprünglichen Anmelders ankommt, gilt Folgendes:

Maßgebend ist bei natürlichen Personen der Familienname, bei juristischen Personen und beteiligtenfähigen Personengesellschaften bzw. Firmen der erste enthaltene nicht abgekürzte Familienname, hilfsweise der erste Buchstabe der juristischen Person, beteiligtenfähigen Personengesellschaft bzw. Firma. Nicht berücksichtigt werden Zahlen und Artikel sowie bei Familiennamen Adelstitel, akademische Titel und unselbständige Zusätze, wie z.B. de oder la. Gleiches gilt bei Firmen bzw. juristischen Personen für Angaben wie Firma oder Bezeichnungen der Rechtsform (z.B. Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft usw.).

Bei zwei oder mehr Anmeldern ist unabhängig von der in der Anmeldung genannten Reihenfolge der in der alphabetischen Reihenfolge erste Name maßgebend.

IV.

Zugehörigkeit zu mehreren Senaten

Soweit ein Richter mehreren Senaten als ständiges Mitglied angehört und von mehreren Senaten gleichzeitig benötigt wird, geht die Anforderung eines Nichtigkeits- oder Gebrauchsmustersenats, im Übrigen des Senats mit der niedrigeren Nummer vor. Vorrang hat jedoch stets die Wahrnehmung der Aufgaben als regelmäßiger Vertreter des oder der Vorsitzenden.

Für die Mitwirkung bei einer mündlichen Verhandlung geht die Anforderung desjenigen Senats vor, der zuerst den Termin bestimmt hat.

V.

Vertretungen

1. Sind als regelmäßige Vertreter mehrere Richter bestimmt, so sind sie (unter Einschluss der abgeordneten Richter und der Richter kraft Auftrags) in der angegebenen Reihenfolge zur Vertretung berufen. Der zur Vertretung berufene abgeordnete Richter oder Richter kraft Auftrags ist jedoch von der Vertretung ausgeschlossen, wenn ohne ihn bereits ein weiterer noch nicht auf Lebenszeit ernannter Richter am Bundespatentgericht mitwirkt; in diesem Fall wirkt als Vertreter der nächstfolgende auf Lebenszeit ernannte Richter am Bundespatentgericht mit. Das jeweils dienstjüngste technische Mitglied ist nur in Sachen mit gerader Endziffer des gerichtlichen Aktenzeichens zur Vertretung in den Senaten berufen, denen es nicht als ständiges Mitglied angehört. Ist ein rechtskundiges Mitglied eines Technischen Beschwerdesenats als solches (d.h. ohne Namensnennung) zur Vertretung berufen, vertreten aus Senaten, in denen mehr als eine Person sich die Geschäftsaufgabe eines rechtskundigen Mitglieds teilen, die rechtskundigen Mitglieder in der umgekehrten Reihenfolge ihres Dienstalters.

Soweit ein Richter zum regelmäßigen Vertreter in mehreren Senaten bestimmt ist und von mehreren Senaten gleichzeitig benötigt wird, geht die Anforderung eines Nichtigkeits- oder Gebrauchsmustersenats, im Übrigen des Senats mit der niedrigeren Nummer vor, es sei denn, der Richter hat vor dieser Anforderung die Übernahme der Vertretung in dem in diesem Sinne "nachrangigen" Senat bereits aktenkundig gemacht.

2. Im Fall der Verhinderung sämtlicher regelmäßiger Vertreter - mit Ausnahme derjenigen der Vorsitzenden - gilt Folgendes:

- a) Ist ein rechtskundiges Mitglied zu vertreten, obliegt die Vertretung dem nach Nummer 2 c) zu ermittelnden dienstjüngsten, nicht verhinderten rechtskundigen auf Lebenszeit ernannten Richter am Bundespatentgericht.
- b) Ist ein technisches Mitglied zu vertreten, obliegt die Vertretung dem nach Nummer 2 c) zu ermittelnden dienstjüngsten, nicht verhinderten weiteren technischen auf Lebenszeit ernannten Richter am Bundespatentgericht aus der jeweiligen Senatsgruppe. Senatsgruppen bilden

der 8. bis 12. Senat;

der 14. und der 15. Senat;

der 17. bis 23. Senat.

Sind sämtliche Richter der jeweiligen Senatsgruppe verhindert, so ist die Regelung zu Nummer 2 a) entsprechend anzuwenden.

- c) Für die Feststellung des dienstjüngsten Richters in den Fällen Nummer 2 a) und b) ist im gesamten Geschäftsjahr die nach dem Stand vom 1. Januar erstellte Dienstaltersliste der auf Lebenszeit ernannten Richter des Bundespatentgerichts maßgebend, soweit die dort genannten Richter nicht inzwischen zu Vorsitzenden Richtern ernannt worden sind. Unter mehreren Richtern gleichen Dienstalters obliegt die Vertretung dem lebensjüngsten, nicht verhinderten Richter.
- d) Ein Richter, für den in seinem Senat an einem der im Anhang zum Geschäftsverteilungsplan genannten Sitzungstage schon eine Sitzung oder Beratung aktenkundig angesetzt worden ist, ist an diesem Tag von der Vertretung in einem anderen Senat freigestellt.

VI.

Änderung der Geschäftsverteilung

- 1. Soweit die sachliche Geschäftsverteilung Änderungen gegenüber den Geschäftsverteilungen der Vorjahre enthält, bleiben hiervon die Verfahren unberührt, in denen über ein vorausgegangenes einstweiliges Verfügungsverfahren entschieden oder bereits eine mündliche Verhandlung für einen Termin innerhalb der ersten zwölf Monate nach Inkrafttreten der betreffenden Änderung anberaumt worden ist, eine Verhandlung bereits stattgefunden hat oder im Falle von Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit eines Patents oder eines ergänzenden Schutzzertifikats (§ 81 PatG) ein Hinweis gemäß § 83 PatG bereits ergangen ist. Das gleiche gilt für Änderungen während des laufenden Geschäftsjahres. Insoweit dauert die Zuständigkeit des bislang zuständigen Senats, in den Nichtigkeitssenaten, im Gebrauchsmuster-Beschwerdesenat und im Beschwerdesenat für Sortenschutzsachen auch die Zuweisung seiner technischen Mitglieder fort (§ 21e Absatz 4 GVG). Dies gilt auch dann, wenn im schriftlichen Verfahren entschieden worden oder die Hauptsache sonst erledigt ist.

2. Nummer 1 gilt nicht für den Fall der Zurückverweisung einer Sache durch den Bundesgerichtshof an das Bundespatentgericht. In diesem Fall ist der im geltenden Geschäftsverteilungsplan bestimmte Senat zuständig.

VII.

Güterichter

1. Die Aufgaben als Güterichter gemäß § 278 Absatz 5 Satz 1 ZPO nehmen wahr:

Vorsitzender Richter Dipl.-Chem. Dr. Friedrich FEUERLEIN
Vorsitzende Richterin Karin FRIEHE
Vorsitzende Richterin Elisabeth KLANTE
Vorsitzender Richter Prof. Dr. Carsten KORTBEIN
2. Die Güterichter werden in den Verfahren tätig, die ihnen von den Senaten zur Durchführung einer Güteverhandlung vorgelegt werden.
Dabei nehmen die Güterichter die in Abschnitt D. und E. I. bis VI. dieses Geschäftsverteilungsplans zugewiesenen richterlichen Aufgaben vorrangig wahr.
3. Die Zuständigkeit für die Bearbeitung der Verfahren erfolgt entsprechend des zeitlichen Eingangs und der alphabetischen Reihenfolge der Güterichter.
4. Bei der Zuweisung ist Folgendes zu berücksichtigen:
 - a) Ein Güterichter kann nicht zuständig werden, wenn er in der Hauptsache mit der Sache befasst ist.
 - b) Teilen die Parteien übereinstimmend mit, dass die Güteverhandlung durch einen bestimmten Güterichter durchgeführt werden soll, wird dieser zuständig.
 - c) Ist ein Güterichter nach den vorstehenden Regeln zuständig geworden, wird er im Verhinderungsfall durch den nächsten Güterichter vertreten.
5. Wer in einer Streitsache als Güterichter beteiligt war, gilt für das gerichtliche Verfahren nicht als Mitglied des zuständigen Senats. In diesem Fall sind die Vertretungsregelungen (Abschnitt E. V. des Geschäftsverteilungsplans) entsprechend anzuwenden.

VIII.

Auslegung der Geschäftsverteilung

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium.

Anhang zum Geschäftsverteilungsplan**Sitzungstage**

1. Senat	
2. Senat	
3. Senat	jeweils wahlweise
4. Senat	Montag bis Freitag
5. Senat	
6. Senat	
7. Senat	jeweils wahlweise Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag
8. Senat	Dienstag Donnerstag
9. Senat	Montag Mittwoch
10. Senat	Dienstag Donnerstag
11. Senat	Montag Donnerstag
12. Senat	Dienstag Donnerstag
14. Senat	Dienstag Freitag
15. Senat	Montag Donnerstag
17. Senat	Dienstag Donnerstag
18. Senat	Mittwoch Freitag

Sitzungstage

19. Senat	Montag Mittwoch
20. Senat	Montag Mittwoch
23. Senat	Dienstag Donnerstag
25. Senat	Montag Donnerstag
26. Senat	Mittwoch Freitag
27. Senat	Dienstag Freitag
28. Senat	Montag Mittwoch
29. Senat	Mittwoch Freitag
30. Senat	Montag Donnerstag
35. Senat	Mittwoch Donnerstag Freitag
36. Senat	Montag

München, den 6. Dezember 2017

Das Präsidium des Bundespatentgerichts

Beate SCHMIDT
Präsidentin

(verhindert)

Sudabeh
AKINTCHE
Richterin

Dipl.-Ing.
Klaus BAUMGARDT
Richter

Dr.-Ing.
Lutz FRITZE
Richter

Prof. Dr.
Franz HACKER
Vorsitzender Richter

Irmgard
KIRSCHNECK
Richterin

Dipl.-Ing.
Thomas KLEINSCHMIDT
Vorsitzender Richter

Dipl.-Phys. Univ. Dr.
Roman MAKSYMIW
Vorsitzender Richter

(verhindert)

Dr. Ariane
MITTENBERGER-HUBER
Vorsitzende Richterin

Ilse
PÜSCHEL
Richterin

Walter
SCHRAMM
Vorsitzender Richter